Wiesbadener Tagblatt.

46. Jahrgang.
Erscheint in zwei Ausgaben. — Bezugs-Preis: durch den Verlag **50** Pfg. monatlich, durch die Post **1** Mk. **60** Pfg. vierteljährlich für beide Ausgaben zusammen.

Verlag: Langgasse 27.

15,000 Abonnenten.

Anzeigen-Preis:
Die einspaltige Petitzeile für locale Anzeigen 15 Pfg., für auswärtige Anzeigen 25 Pfg. — Reclamen die Petitzeile für Wiesbaden 50 Pfg., für Auswärts 75 Pfg.

Anzeigen-Annahme für die **Abend-Ausgabe** bis 11 Uhr Vormittags, für die **Morgen-Ausgabe** bis 3 Uhr Nachmittags. — Für die Aufnahme **später** eingereichter Anzeigen zur nächsterscheinenden Ausgabe wird **keine Gewähr** übernommen, jedoch nach Möglichkeit Sorge getragen.

No. 118. Fernsprecher No. 52. **Freitag, den 11. März.** Fernsprecher No. 52. **1898.**

Abend-Ausgabe.

Deutscher Reichstag.

⊙ **Berlin**, 10. März.

In Erledigung eines schleunigen Antrags **Zimmermann** beginnt das Haus zunächst einstweilige Einstellung eines gegen den Abg. Müller-Waldeck schwebenden Privatklage-Verfahrens. — Sodann wird die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, fortgesetzt, und zwar mit der Spezialberathung. — Von den hierzu gestellten Anträgen **Auer** beziehen sich die ersten auf Abgabe von Erklärungen in Vormundschaftssachen, Einlegung von Beschwerden, Zusammensetzung der Vormundschaftsgerichte bei Entscheidungen. — Die Anträge werden theils nach unerheblicher Debatte abgelehnt, theils wieder zurückgezogen. — Eine etwas längere Debatte veranlaßt nur der vom Abg. Stadthagen gestellte Antrag, zu den Vormundschaftsgerichten auch Laien hinzuzuziehen. Auch dieser Antrag wird bekämpft. Abg. Rintelen stimmt dagegen dem vorliegenden Antrag prinzipiell zu; nur einige Einzelheiten desselben bemängelt er. Schließlich beantragt er, den Antrag Auer mit einem von ihm gestellten Amendement an die Kommission zurückzuverweisen. — Geheimrath **Struckmann** betont, der Antrag Auer enthalte eine tiefgreifende Neuerung. Ein Bedürfniß, das Erziehungsrecht dem Einzelrichter, dem Amtsrichter zu entziehen, liege nicht vor. Die entsprechende Befugniß des Einzelrichters habe sich durchaus bewährt. — Abg. v. **Cuny** (nat.-lib.) ist gegen eine nochmalige Verweisung an eine Kommission. — Derselben Ansicht ist der Abg. **Rembold**. Die Verweisung, wie der Antrag Auer selbst, werden abgelehnt. — Abg. **Stadthagen** (Soz.) empfiehlt den weiteren Antrag Auer zu § 156 als neuen Absatz hinzuzufügen: Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche das Zusammenbundgreifen von Vereinen mit politischen Zwecken verbieten, werden aufgehoben. Der Antrag wird abgelehnt. Zur Debatte steht noch der Antrag Auer, die Hinzuziehung eines Dolmetschers in Beurkundungen vorzuschreiben, wenn ein Betheiligter erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. Nachdem die Abgeordneten Haase (Soz.) und Fürst Radziwill (Pole) den Antrag empfohlen, bittet Justizminister Schönstedt entschieden um Ablehnung desselben. Er glaube, daß die Annahme des Antrags das Zustandekommen dieses Gesetzes, sowie demgemäß das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage stellen könnte. Von einer großen Reihe von Richtern sei ausgesprochen worden, auf Grund ihrer Erfahrungen, daß unter dem Einfluß einer polnischen nationalen Agitation sehr Viele sich weigern würden, von der deutschen Sprache Gebrauch zu machen, auch wenn sie thatsächlich dazu im Stande wären. Redner bittet dringend, Alle, die das Inkrafttreten des großen nationalen Werkes 1900 wünschen, möchten den Antrag ablehnen. — Abg. **Wellstein** (Centr.) bittet das Haus, zu entscheiden, ob es mehr Vertrauen zu einem Richter habe, der schon kraft seines Amtes pflichtgemäß sich zu entschließen habe, oder zu einem Beliebigen, der einfach erkläre, eine Beurkundung in deutscher Sprache nicht verstehen zu können. — Abg. v. **Saß-Jaworski** (Pole) tritt warm für den Antrag ein. — Justizminister **Schönstedt** stellt gegenüber dem Vorredner in Abrede, daß eine Verfügung an die Richter ergangen sei, unter welchen gewissermaßen mechanischen Voraussetzungen sie die Kenntniß der deutschen Sprache als vorhanden anzunehmen hätten. — Abg. **Haase** (Soz.) weist noch darauf hin, daß eine ähnliche Bestimmung, wie die beantragte, schon beim Erbrecht im bürgerlichen Gesetzbuch sich vorfinde, bei Verfügungen von Todes wegen. — Geh. Rath **Struckmann** bestätigt dies, fügt aber hinzu, daß bei Errichtung von Testamenten häufig Gefahr im Verzuge sei. Der Antrag Auer wird in einer vom Antragsteller gleichzeitig beantragten Eventualform angenommen. Dafür stimmten Polen und Sozialdemokraten, Süddeutsche und freisinnige Volkspartei, mit Ausnahme von Abg. Lenzmann, ferner das Centrum mit Ausnahme der Abgg. Spahn, Wellstein, Prinz Arenberg. In der so modifizirten Fassung wird schließlich das ganze Gesetz angenommen. Es folgt die zweite Berathung der Postdampfervorlage. Die Kommission hat eine Bestimmung hinzugefügt über die Mindestfahrgeschwindigkeit auf der australischen Linie (12,2 Knoten pro Stunde, für neu zu erbauende Schiffe 13,5 Knoten). Ferner hat die Kommission einen neuen § 4 hinzugefügt, betreffend Verpflichtung des Lloyd, die Dampfer nach Ostasien abwechselnd von Bremen bezw. Hamburg abgehen zu lassen. Schließlich beantragt die Kommission Resolutionen. 1. Betreffend Vereinbarung mit dem Lloyd, behufs Ermächtigung des Reichskanzlers, landwirthschaftliche Konkurrenzprodukte mit Ausnahme von Tabak, Häuten, Fellen und Wolle von der Einfuhr durch die Lloyddampfer nach deutschen, belgischen und holländischen Häfen auszuschließen; 2. betreffend farbige Schiffsmannschaften. Diese sollen auf der australischen Linie der Regel nach gar nicht, auf der ostasiatischen Linie nur im Maschinen- und Kesselraum insoweit verwendet werden, als die Verwendung europäischer Mannschaften aus gesundheitlichen Rücksichten unthunlich ist; 3. betreffend die Herbeiführung einer Vereinbarung unter den Regierungen, wonach die Erhebung der Schiffahrtsgebühren auf dem Main unterbleiben soll. — Abg. Graf zu **Ins und Knyphausen** (kons.) befürwortet die Vorlage und empfiehlt gleichzeitig die Resolutionen, namentlich die erste. — Abg. **Frese** (freis. Ver.) drückt die Hoffnung aus, daß man durch die Annahme der Vorlage den deutschen Welthandel in den Stand setzen werde, fortzuschreiten auf dem seit 20 Jahren eingeschlagenen Wege. (Beifall.) — Abg. **Jebsen** (nat.-lib.) wünscht Annahme der Vorlage mit möglichst großer Majorität. — Abg. **Hasse** (nat.-lib.) befürwortet gleichfalls die Vorlage, worauf sich das Haus vertagt. Morgen, 2 Uhr: Fortsetzung. Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Marine-Etat. Schluß 5¼ Uhr.

* * *

Berlin, 10. März. Die **Budgetkommission** des Reichstags hat heute nach unerheblicher Debatte die Berathung des Marine-Etats beendet. Die Weiterberathung des Flottengesetzes soll erfolgen, sobald Seitens der Reichsregierung die Mittheilung erfolgt, daß eine Erklärung über die Deckungsfrage gemacht werden soll. Staatssekretär Tirpitz bemerkte, daß diese Erklärung in den nächsten Tagen abgegeben werde. Man nimmt an, daß der Bundesrath heute Beschluß in dieser Angelegenheit fassen wird.

Preußischer Landtag.

Berlin, 10. März.

Abgeordnetenhaus.

Im Abgeordnetenhause wurde heute die Ueberschwemmungs-Vorlage nach Streichung des Zusatzes zu § 1, wonach der zur Verfügung gestellte Betrag von 5 Millionen im Bedürfnißfall bis zu 10 Millionen erhöht werden kann, endgültig angenommen. Hierauf gelangte die Ansiedelungs-Novelle in dritter Lesung zur Annahme. Sodann wird die zweite Berathung des Kultusetats beim Kapitel „Prüfungs-Kommissionen" fortgesetzt. — Abg. **Friedberg** (nat.-lib.) will nicht durch Heraboetzung der Anforderungen bei der Oberlehrerinnenprüfung den Zudrang zu derselben fördern. — Abg. **Dittrich** (Centr.) vertritt seinen gestern bereits eingenommenen Standpunkt, wonach er diese Prüfung gänzlich abschaffen will. — Abg. **Wetekamp** (freis. Volksp.) theilt die Anschauungen des Abg. Friedberg. — Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Schneider** legt dar, daß die Prüfung unentbehrlich sei, damit die Lehrerinnen zum Unterricht in den Oberklassen zugelassen werden könnten. — Abg. **Schall** (kons.) hält es nicht für richtig, diese Zulassung von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen, und spricht gegen überspannte Anforderungen bei der Frauenbildung überhaupt. Der heutige 10. März erinnere daran, welche deutsche Frau das deutsche Frauenideal sei; auch unsere gegenwärtige Herrscherin sei als Gattin und Mutter ein Ideal edler Weiblichkeit. — Abg. **Enneccerus** (nat.-lib.) verwahrt darauf, daß das Examen weniger die wissenschaftliche, sondern die praktische, pädagogische Qualifikation nachzuweisen habe und keine übermäßigen Anforderungen stelle. — Beim Kapitel „Universitäten" erwidert auf eine Anregung des Abg. **Böttinger** (nat.-lib.) Ministerialdirektor **Althoff**, daß dem Bedürfniß nach Errichtung von Lehrstühlen für Geschichte der Medizin Rechnung getragen werde, soweit Lehrkräfte verfügbar seien. — Nächste Sitzung Freitag, 11 Uhr: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Deutsches Reich.

* **Hof- und Personal-Nachrichten.** Auf dem Rumpenheimer Schlosse werden eben, wie wir dem „Mainzer Anz." entnehmen, umfassende Vorbereitungen für den Empfang des **Kronprinzen** und der **Kronprinzessin von Griechenland** getroffen, die dort im nächsten Monat erwartet werden. Dieselben werden zunächst auf Schloß Friedrichshof Aufenthalt nehmen und von dort zu mehrtägigem Aufenthalt nach Rumpenheim kommen.

* **Berlin**, 11. März. Der „Post" zufolge ist über den Zeitpunkt für die Vornahme der **Wahlen zum Reichstag und Abgeordnetenhause** ein Beschluß noch nicht gefaßt worden.

Die gestrige Meldung des „Vorwärts" bezüglich der **Lehrfreiheit** an den Universitäten wird der „Kreuzzeitung" von maßgebender Stelle als erfunden bezeichnet. — Es wäre dringend zu wünschen, daß sie erfunden wäre. D. R.

* **Deutsch-China.** Dem „Berl. Tagebl." wird aus Peking telegraphirt: In Gemäßheit der Bedingungen des Vertrags, welcher zwischen Deutschland und China abgeschlossen ist, werden die deutschen Truppen nunmehr die Städte Kiau-Tschau und Tsimo räumen.

Ausland.

* **Oesterreich-Ungarn.** Aus Prag, 10. März, wird gemeldet: In den letzten Tagen haben in Komotau große Demonstrationen stattgefunden, weil der Kaplan in der dortigen Kathedrale Predigten in tschechischer Sprache abgehalten hatte. Die Gemeindevertretung beantragte beim Oberkirchenrath kategorisch die Abberufung des Kaplans. Mehr als 100 Personen treten zum Protestantismus über.

* **Großbritannien.** Ueber das englische Armenwesen, die Zahl der Armen und die jährlichen Kosten der Unterstützungen, enthält der 26. Jahresbericht der englischen Aufsichtsbehörde für das öffentliche Armen- und Wohlfahrtswesen interessante Angaben. Insgesammt betrug die Zahl der aus öffentlichen Mitteln verpflegten Personen in England und Wales am 1. Januar 1897 866,675. Davon waren 227,965 Personen in Arbeitshäusern ꝛc. und 638,710 Personen in sogenannter offener Pflege untergebracht. Die Gesammtzahl der Verpflegten hat um etwa 0,4 pCt. abgenommen. Interessant ist die Thatsache, daß auch in England, das man mit Recht als das klassische Land der Werk- und Arbeitshäuser bezeichnen kann, die vollständige Durchführung der Verpflegung in Anstalten nicht möglich ist. In London entfallen auf je 100 Einwohner 2,8 Personen, die von der Armenkommission unterstützt werden, während in Norfolk nicht weniger als 4,6 pCt. der gesammten Bevölkerung Unterstützungen erhalten. Die geringste Armenzahl, nämlich 1,8 resp. 1,9 pCt., ist in Middlesex und Yorkshire vorhanden. Sehr hoch war die Zahl der Landstreicher und Bettler im Jahre 1897, sie betrug 11,554, was gegen die Durchschnittszahlen seit den letzten 50 Jahren eine bedeutende Zunahme darstellt. An Unterstützungen sind insgesammt 204 Millionen Mark ausgegeben worden, eine Summe, die ebenfalls den Durch-

Königliche Schauspiele.

Donnerstag, den 10. März: **„Der Evangelimann"**. Musikalisches Schauspiel in 2 Abtheilungen. Dichtung und Musik von W. Kienzl. (Zum ersten Mal.)

Was ein Evangelimann ist, das hat man in Oesterreich seit lange, anderwärts erst seit Kienzls Oper gewußt: ein armer, umherziehender Straßensänger, welcher durch Ablingen frommer Lieder einen Gotteslohn erhofft. Wie ist Matthias, der ehrsame Amtsschreiber im Kloster St. Othmar, solch ein Evangelimann geworden? Das ging so zu: Matthias war heimlich mit Martha, der Nichte des Kloster-Justitiärs, versprochen. Johannes, der Bruder des Matthias, seines Zeichens wohlbestallter Oberlehrer zu St. Othmar, mißgönnt den Liebenden ihr Glück. Er verräth das zarte Verhältniß dem Oheim-Justitiär, und dieser jagt ohne Weiteres den armen Matthias aus dem Amte. Das hat Johannes nur gewollt, er selbst wirbt jetzt um Marthas Gunst, wird aber mit Entrüstung abgewiesen und schnaubt Rache! Nachdem der Sommertag mit der heiteren Festfreude der Kleinbürger verrauscht ist, findet sich das Liebespaar in Heimlichkeit zusammen, zum letzten Abschied. Aber der Verräther wacht, und mitten in die Liebesscene hinein tönt der entsetzte Ruf: Feuerjo! Das Kloster brennt! Alles stürzt herzu: Wer ist der Brandstifter? Es kann nur — Matthias sein, der ja längst hätte sein Bündel schnüren müssen, und der nun verwirrt und betroffen hier an heimlicher Stätte vorgefunden wird. Bis auf Martha, die vergebens, wie er selbst, seine Unschuld beschwört, sind Alle darin einig: Matthias hat das Feuer angelegt, um sich für die ihm widerfahrene Amtsentsetzung zu rächen. So weit der erste Akt des Dramas. Der zweite Akt spielt dreißig Jahre später und führt uns nach Wien. Ein Hof, von Hinterhäusern umschlossen, bildet die Scene. Kinder spielen umher. Die alte Magdalene (im ersten Akt war sie ein junges Leuchen und Freundin der Martha) sitzt sinnend unter der Linde; im Hause aber wohnt der in Leid und Seele krank darniederliegende Johannes; dessen Pflegerin ist Magdalene geworden. Da kommt ein Evangelimann auf den Hof und singt mit den Kindern sein frommes Lied. Magdalene erkennt ihn: es ist Matthias, und er erzählt sein trauriges Schicksal. Zwanzig Jahre schweren Kerkers hat er verbüßt für jene Brandstiftung, deren man ihn verdächtigt hatte; seine Martha hatte sich in den Fluthen der Donau den Tod gesucht und gefunden; er selbst, arm und elend, ausgestoßen aus der Gesellschaft, betrogen um Jugend, Freiheit und Glück — zieht seitdem umher als Bettler, als Evangelimann. Magdalene führt ihn zu Johannes. Dieser liegt, von Gewissensqualen gefoltert, auf dem Sterbebett, und durch die frommen Sänge des Evangelimann gerührt, beichtet er diesem, noch unerkannt, seine Missethat: Er selbst, Johannes, hatte damals, „von wütl'gem Neid verzehrt", das Kloster angezündet und dieser That den eigenen Bruder bezichtigt! Dem in der Todesnoth sich selbst Anklagenden giebt sich der arme, unschuldig verfolgte Matthias zu erkennen und gewährt nach hartem innern Kampf dem Sterbenden die Verzeihung. Aus dem Hofe herauf tönt der Gesang der Kinder: „Selig sind die Verfolgung leiden, denn ihrer ist das Himmelreich."

Die Vorzüge und die Schwächen dieser Operndichtung sind leicht ersichtlich. Die im ersten Akt so lebendig fortschreitende Handlung wird durch den dreißig Jahre langen Zwischenakt jäh unterbrochen und ist in der zweiten Abtheilung mehr epischen als dramatischen Charakters, doch sind dadurch allerdings kräftige Gegensätze geschaffen, die über den inneren „Bruch" der Handlung geschickt hinwegtäuschen. Wilh. Kienzl, — er ist 1857 in Oesterreich geboren und hatte sich durch eine Reihe kleinerer Klavier- und Gesangssachen bereits einen geachteten Namen in der Kunstwelt erworben, weiß durch die Musik seiner Oper, die übrigens inzwischen schon über mehr als hundert Bühnen gegangen ist, fast durchhängig zu fesseln. Nicht daß er schöpferisch originell wäre — man findet genug, was stark an Wagner und andere Komponisten erinnert —, aber es ist doch überall ein wirklich dramatisches Talent, das zu uns spricht. Von den widerwärtigen Ausschweifungen des Verismus eines Mascagni und Konsorten hat sich Kienzl fast ganz frei gehalten; dem Gesange ist trotz der liebevollen instrumentalen Ausmalung ein zukömmlicher Recht eingeräumt. Eine besonders glückliche Hand bewies der Komponist in der Gestaltung der humoristischen Volksscenen des ersten — und der einfach-naiven Kinder-Scenen des zweiten Aktes, deren gesunder Realismus die unheilschwüle Handlung des eigentlichen Dramas in wirksamer Weise unterbricht. Das Kegelspiel der Bürgerleute ist voll ansprechender Einzelzüge und athmet eine sonntägliche Behaglichkeit, wie sie eben nur ein deutscher Komponist zum Ausdruck bringen konnte. Die Soli des Werkes in Form von Recitativen, breiteren lyrischen Ergüssen oder dramatischen Wechselgesängen sind meist von edler Färbung, natürlicher Deklamation und eingänglicher melodischer Fassung; findet sich auch hier und da manches Konventionelle und Alltägliche, so ist doch auch Anderes wieder von unmittelbar packender Wirkung, wie z. B. die Mondschein-Scene im ersten Aufzug mit dem Duett des Liebespaares: wohl neben den obengenannten Volks- und Kinder-Scenen die Krone des ganzen Werks.

Die Aufführung darf mit geringen Einschränkungen nur gerühmt werden. Die kostümliche und dekorative Ausstattung war wie immer reich und geschmackvoll. Das sonntäglich feierliche Bild des ersten Aktes, die nächtliche Feuersbrunst, das feingestimmte Interieur des Hofes im zweiten Akt —, alles Das wird man sich kaum effektvoller wünschen können. Für ein gefälliges und lebendiges Arrangement der einzelnen Scenen hatte Herr Regisseur **Dornewaß** gesorgt. Hand in Hand damit ging die sorgfältige musikalische Wiedergabe, die Herr Kapellmeister **Schar** mit jugendlichem Schwung leitete. Den Darstellern merkte man es an, wie froh sie waren, sich einmal wieder an neuen Aufgaben versuchen zu dürfen. Den edlen Matthias gab Herr **Kraus**; im ersten Akt mit warmer Leidenschaftlichkeit, die in der zweiten Abtheilung, wo Matthias als Evangelimann erscheint, unter der Ruhe und Schlichtheit des Auftretens sich wohl zu bergen wußte, dann zum Schluß noch einmal glühender emporloderte, um endlich in dem letzten mit tiefer Empfindung gesungenen „Ich verzeihe Dir" — sanft zu verglimmen. Johannes, der Verräther, war Herr **Müller**. Er hatte sich die Rolle vorzüglich zu Eigen gemacht und ging ganz in ihr auf. Heißathmige Sinnlichkeit und wilde Bosheit im ersten — tiefe Zerknirschung und Verzweiflung im zweiten Theil des Dramas, beides charakterisirte er gleich treffend und bewahrte doch immer die Vornehmheit des Ausdrucks. Nicht leicht wird ihm ein Anderer die feurig erregte Verführungsscene des ersten Aktes so meisterhaft nachsingen; nur in der Sterbescene mit ihrem ohnehin stark pathologischen Beigeschmack könnte Einzelnes vielleicht noch diskreter behandelt werden. Fräulein **Brodmann** gab die von den feindlichen Brüdern umworbene Martha, und ihre Stimme kam in der Hauptnummer dem melodiösen Liebesduett, sehr schön zur Geltung. Eine schwierige Aufgabe bietet die Scene, in welcher Martha ihre Verzweiflung über die Trennung von dem Geliebten nur mimisch auszudrücken hat. Bei Fräulein Brodmann sprach auch dieses stumme Spiel seine beredte Sprache. In der zweiten Abtheilung hat Fräulein **Schwartz** als Magdalene die weibliche Hauptpartie. In dem etwas leirigen Arioso „O schöne

schnitt der letzten 50 Jahre ganz bedeutend übersteigt. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrugen die Kosten für die Armenpflege in London 13.70 Mk., in den anderen Theilen des Landes nur 5.50 Mk. Trotz dieser sehr großen Ausgaben für die Armenpflege sind im Berichtsjahre doch noch 71 Menschen thatsächlich verhungert; eine Schuld der Armenverwaltungen an diesen Todesfällen ließ sich aber in keinem Falle feststellen.

* **Spanien.** Ein Redakteur der „Waldauschen Weltkorrespondenz" hat mit einem Führer der konservativen Partei in Madrid eine Unterredung gehabt und schreibt uns darüber Folgendes: „Alle Politiker, welcher Richtung sie auch angehören, sind wohl darüber einig, daß, wenn nicht ganz unvorhergesehene Umstände eintreten, ein Krieg mit den Vereinigten Staaten unvermeidlich ist. Sagasta selbst zweifelt nicht daran, und wenn die Regierung trotzdem sich bemüht, es so hinzustellen, als ob sie an die Erhaltung des Friedens glaube, so geschieht dies deswegen, weil sie es für nöthig erachtet, sich für die bevorstehenden Feindseligkeiten durch eine Anleihe die Mittel zu beschaffen. Aber sie handelt darin, so fährt der konservative Staatsmann fort, nicht richtig. Abgesehen davon, daß unter den obwaltenden Umständen Spanien vom Ausland keine größere Summe erhalten wird, ist eine solche zu dem Kriege mit den Vereinigten Staaten, wenn sofort vorgegangen würde, auch garnicht nöthig. Jetzt sind dieselben noch fast gänzlich unvorbereitet, und die spanische Flotte könnte also nicht nur leicht Siege davontragen, sondern auch von den zu beschießenden Städten Kriegskontributionen und somit Mittel erhalten. Aber es ist keine Zeit zu verlieren, die amerikanischen Rüstungen sind ein offenes Geheimniß, und Niemand glaubt wohl daran, daß dieselben und die 50 Millionen Dollar, welche soeben dafür zur Verfügung gestellt wurden, nur Vertheidigungszwecken dienen sollen. Wie kommt es, daß die Untersuchung über die Ursachen, welche die Vernichtung der „Maine" herbeigeführt, noch immer nicht beendet? Wochen sind doch dazu nicht nöthig! Es ist denn auch keine Frage, daß die amerikanische Regierung längst weiß, wie es sich damit verhält, aber sie will es nicht bekannt geben, weil sie dann sich nach der einen oder der anderen Richtung hin erklären müßte und so nicht die genügende Zeit hätte, ihre Rüstungen zu vollenden. Wird ihr die gelassen, dann unterliegt es aber keinem Zweifel, wie diese Erklärung ausfällt. Jetzt ist also der Augenblick für Spanien günstig, entweder offen gegen die Vereinigten Staaten vorzugehen, oder von diesen bindende Versprechungen zu erhalten, ihre zweideutige Politik aufzugeben und sich in die cubanischen Angelegenheiten, die sie doch nicht das Geringste angehen, nicht ferner einzumischen. Aber die Regierung zögert, der richtige Moment geht vorüber, ein Krieg wird nicht zu vermeiden sein, wie dann aber die Würfel fallen, das mag Gott wissen."

Aus Kunst und Leben.

* **Königliche Schauspiele.** Bei dem starken Erfolg, den die Novität „Der Evangelimann" gestern auch hier errungen, wird, vielseitigen Wünschen entsprechend, die erste Wiederholung derselben bereits morgen im Abonnement B stattfinden.

* **Die Vivisektion und ihre Gegner.** Anläßlich des dreißigjährigen Bestehens des von Professor S. Stricker geleiteten Wiener Instituts für Experimental-Pathologie führt R. Franceschini im „Neuen Wiener Tageblatt" die Gegner der Vivisektion durch folgende Plauderei ad absurdum: „Guten Tag, lieber Freund, wie geht's?" — „Ach, Du weißt nicht?" — „Gar nichts!" — „O, was ich durchgemacht habe! Mein jüngster Bub' bekommt Diphtherie und war schon aufgegeben, als mir unser Hausarzt noch einen Versuch mit Heilserum anrieth. Natürlich sofort! Und, solltest Du es glauben — das Kind wurde gerettet. Ich — könnte den Behring küssen! — „Was Du nicht sagst! A propos — ich höre übrigens, Du schließest Dich auch dieser Agitation gegen die Vivisektion an, obwohl Du eigentlich als Maler nicht gerade berufen erscheinst, in diese Sache dreinzureden." — „Was? Das ist meine heilige Empfindung, daß es nothwendig ist, gegen den maskirten Lustmord aufzutreten, an dem sich ohnehin nur Köpfe dritter Qualität betheiligen!" — „Köpfe dritter Qualität! Mein Lieber, laß' uns Trüffeln suchen gehen! Denn, was sind wir Zwei denn, wenn Harvey, der Entdecker des Blutkreislaufs, wenn Claude Bernard, der Vater der neueren Physiologie, wenn Pasteur, wenn Ludwig, der Entdecker des Mechanismus der Nierensekretion — eine wichtige Sache — wenn Du Bois-Reymond, wenn Charles Darwin, dieses große gute Herz, das einen flammenden Protest gegen die Antivivisektions-Bestrebungen in England erhoben hätte, Köpfe dritter Qualität sind? Gehen wir schlafen, lieber Freund, wir Ochsen, die wir dann höchstens werth sind, für ein pythagoräisches Dankopfer zu dienen!" — „Alles Eins: Diese Grausamkeiten entschuldigt nichts, gar nichts!" — „Eigentlich hast Du recht! Denn neulich war ich zugegen, da haben sie einem Pferd, einem schönen Thiere, ein Loch in den Hals geschnitten . . ." — „Unerhört!" — „Ja — und haben einen Schlauch hineingesteckt und dem armen Vieh wenigstens zwei Liter Blut abgezapft . . ." — „Nun also — habe ich Recht . . .?" — „Ja — und dann haben sie dem Blut den flüssigen Theil entnommen und jetzt kam ein Kaninchen an die Reihe; dem haben sie von dem Blut wieder unter die Haut eingespritzt —" — „Hör' auf — so etwas bringt mich in Wuth! So eine ekelhafte Schinderei! . . ." — „Ja — und weißt Du, was sie endlich daraus gemacht haben?" — „Nun . . ." — „Diphtherie-Heilserum, mit dem Dein Kind gerettet wurde . . . Adieu, lieber Freund . . ."

* **Warum sehen wir mit unserem Auge aufrechte Bilder?** Bekanntlich werden die Gegenstände unserer Umgebung auf die Netzhaut unseres Auges in verkehrter Gestalt abgebildet, und es ist eine viel umstrittene Frage, wie das aufrechte Bild, das wir empfinden, eigentlich entsteht. Professor Stratton von der Universität in Kalifornien hat dazu einen interessanten Versuch an sich selbst gemacht, indem er acht Tage lang eine Maske trug mit Linsen vor den Augen, welche das umgekehrte auf die Netzhaut geworfene Bild in ein aufrechtes verwandelten, sodaß er alle Gegenstände zunächst verkehrt sah. Er lernte es jedoch bald, die Gegenstände wieder in ihrer wahren Lage zu sehen. Als er die Maske nach Verlauf jener acht Tage abnahm, erschien ihm trotzdem Alles aufrecht wie vorher. Stratton zieht daraus den Schluß, daß das Aufrechtsehen der Gegenstände die Folge einer geistigen Berichtigung ist, die wir unwillkürlich an dem auf die Netzhaut geworfenen Bilde vornehmen.

Aus Stadt und Land.

Wiesbaden, 11. März.

— **Geschichtskalender.** 11. März. 1486. Albrecht Achilles, Markgraf von Brandenburg, †. 1544. Torquato Tasso, italien. Dichter, * Sorrento. 1752. J. F. Blumenbach, Naturforscher, * Gotha. 1793. J. F. Willems, Führer der vlämischen Bewegung, * Bronchhout. 1812. Jos. Leverrier, französischer Astronom, * St. Lô. 1830. Ernst Wichert, Bühnendichter und Erzähler, * Insterburg. 1836. Wilhelmine v. Hillern, Schriftstellerin, * München. 1865. H. Schomburgk, Naturforscher, † Schöneberg bei Berlin. 1869. Herzog Christian von Schleswig-Holstein † Primkenau in Schlesien. 1883. A. M. Fürst Gortschakow, russ. Staatsmann, † Baden-Baden. 1888. W. Raiffeisen, Volkswirthschafter, † Heddesdorf. 1897. Dan. Sanders, Sprachforscher, † Altstrelitz.

— **Personal-Nachrichten.** Dem Weinbergsarbeiter Jakob Ettingshausen zu Hattenheim ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

— **Das Regierungs-Präsidium** in Wiesbaden betreffend, verlautet ferner, daß auch Herr Ober-Regierungsrath Dr. Wentzel in Koblenz als Nachfolger des Herrn v. Tepper-Laski in Betracht komme. Nach unseren Informationen hat diese Meldung eine Wahrscheinlichkeit nicht für sich.

— **Kurhaus.** Als Eduard Hanslick in Paris der Aufführung von Massenets Oper „Le Roi de Lahore" und derjenigen von Halévys „Königin von Cypern" beiwohnte, schrieb er: „Von allen Künstlern der großen Oper hat einzig und allein der Baryton Lassalle uns ein aufrichtiges Vergnügen gemacht. An Stimme übertrifft Lassalle seinen Vorgänger Faure. Sein umfangreiches Organ imponirt durch gesunde Kraft und Fülle." Als Jean Lassalle und Emil Blauwaert in Wien gastirten, bemerkte derselbe berühmte Kritiker: „Die imposante Stimmkraft Lassalles besitzt Blauwaert nicht. Gleich ist beiden die vollendete Gesangstechnik, die unvergleichlich korrekte Aussprache, die Kunst des Deklamirens im Singen." Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß morgen, Samstag, Mittags 12 Uhr, der Termin abläuft, bis zu welchem die Abonnenten der Kurhaus-Cykluskonzerte Karten zu den ermäßigten Preisen von nur 3 Mk. für den ersten und 2 Mk. für den zweiten Platz an der Tageskasse im Kurhause lösen können. Wohl in keiner Stadt dürfte die Gelegenheit geboten sein, zu solch außerordentlich mäßigen Preisen den berühmten Lassalle zu hören. Von diesem Entgegenkommen dürfte wohl der ausgiebigste Gebrauch gemacht werden.

gs. **Residenz-Theater.** Den Spielplan für nächsten Sonntag hat die Direktion wie folgt festgesetzt: Nachmittags, zu halben Preisen, letztmalige Aufführung von „Kean oder Genie und Leidenschaft", Abends eine Wiederholung von „Das grobe Hemd" von Karlweiß. Am Montag geht „Fiddicke und Sohn" zum dritten Mal in Scene. In Vorbereitung befindet sich Mosers köstliches Lustspiel „Der Hypochonder".

— **Die 25-jährige Jubiläumsfeier** des Regisseurs Hans Manuffi vollzog sich auch hinter den Coulissen in würdiger Weise. Vormittags versammelte sich die gesammte Künstlerschaar auf der Bühne, und nachdem der Jubilar mit Musik empfangen, hielt Herr Direktor Dr. Rauch eine schwungvolle, zum Herzen dringende Ansprache an denselben, welche mit einem dreifachen Hoch und Tusch schloß. Sodann überreichte Herr Regisseur Unger im Namen des Personals ein von demselben gestiftetes prächtiges Ehrengeschenk mit launigen Worten. Der Jubilar dankte tiefbewegt für alle die Ehrungen, die ihm besonders von Seiten seines liebenswürdigen Chefs, der stets das Wohl seiner Mitglieder im Auge habe, und seiner Kollegen und Kolleginnen widerfahren, und forderte dieselben auf, gleichfalls Herrn Dr. Rauch ein Hoch auszubringen, in welches Alle begeistert einstimmten. So endete die in jeder Weise würdige Feier und zeigte, welch schönes Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Residenz-Theaters und ihrem Chef besteht.

— **Schenkungen.** An der Ausstattung des neuen Damenheims „Auguste Victoria-Stift" zu Oberlahnstein hat sich auch die berühmte Nähmaschinen-Fabrik von G. M. Pfaff zu Kaiserslautern betheiligt. Die schon fast 40 Jahre bestehende Fabrik, welche mit ihren vorzüglichen Erzeugnissen den Beweis liefert, daß Deutschlands Industrie nicht nur längst der amerikanischen auf diesem Gebiet ebenbürtig, sondern in vieler Beziehung schon überlegen ist, hat auf Anregung einer besonderen Verehrerin des Pfaffschen Fabrikats dem Damenheim eine ihrer beliebten Familien-Nähmaschinen mit Fußbetrieb zum Geschenk gemacht; ferner haben für das Damenheim gestiftet: ein nicht genannt sein wollender Gönner des Vereins zu Krefeld ein komplettes Eß-Service aus der Bonner Fabrik Wessel; die Falkensteiner Gardinenweberei die Vorhänge für 48 Fenster, die Firma Gebrüder Thonet zu Wien 24 Rohrsessel, die Württembergische Metallwaaren-Fabrik 1 Dutzend große und 2 Dutzend kleine Silberbestecke, die Landshuter Leinenindustrie (Inhaber Herr Hildebrand) eine größere Lieferung Bettwäsche, die Mechanische Weberei Ravensberg und die Schlesische Leinenindustrie Tisch- und Küchenwäsche, das Emaillir- und Stanzwerk Ullrich zu Annweiler drei Kisten mit emaillirtem Küchengeschirr.

— **Der Allgemeine Vorschuß- und Sparkassen-Verein zu Wiesbaden,** Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, kann, wie schon kurz angedeutet, auch auf das abgelaufene Geschäftsjahr, das dreiunddreißigste seit dem Bestehen des Vereins, mit Befriedigung zurückschauen. Das Geschäft hat sich kräftig weiter entwickelt. Der Umsatz stieg um 1,716,001 Mk. 66 Pf. von 25,000,935 Mk. 56 Pf. auf 26,716,937 Mk. 22 Pf. Die Aktiva und Passiven betragen Ende 1897 je 2,267,909 Mk. 9 Pf. gegen 1,883,418 Mk. 94 Pf. am 31. Dezember 1896. Eine erhebliche, wohl die bisher größte, Zunahme hat die Mitgliederzahl zu verzeichnen, dieselbe stieg von 905 auf 1007, mehr demnach 102. Im Laufe des Jahres 1897 sind neu eingetreten 157 Mitglieder und schieden aus freiwillig 17, durch Tod 22 und durch Ausschluß 16, zusammen 55. Ueber die einzelnen Zweige des Geschäfts wird ein ausführlicher Hauptbericht angefertigt, der vollständig im „Wiesbadener Tagblatt" zur Veröffentlichung kommt und auch auf dem Büreau des Vereins, Kirchgasse, im Blumenthalschen Hause, zu haben ist. Verluste waren im verflossenen Jahre nicht zu verzeichnen. Das Zinsen-Konto, welches in 1896 mit 93,959 Mk. 24 Pf. abschloß, ist im diesjährigen Abschluß auf 105,044 Mk. 65 Pf. gestiegen. Auch der Reingewinn pro 1897 hat sich von 19,765 Mk. 6 Pf. im Vorjahre um 3015 Mk. 79 Pf. auf 22,782 Mk. 85 Pf. erhöht. Ein Coursgewinn an Vereinseffekten von 990 Mk. 87 Pf. ist hierin nicht eingeschlossen, derselbe ist ohne Verbuchung auf das Gewinn-Konto direkt dem Spezialreservefonds zugeschrieben worden. Der Saldo des Reingewinns von 22,782 Mk. 85 Pf. wird wie nachstehend zur Vertheilung vorgeschlagen: 2 pCt. des Reingewinns zum Reservefonds, 455 Mk. 65 Pf., in runder Summe zum Spezial-Reservefonds 7000 Mk., 10 pCt. Abschreibung auf Inventar 262 Mk. 70 Pf., 6 pCt. Dividenden zur Auszahlung 13,872 Mk. 77 Pf., 6 pCt. Dividendenzuschrift zu den nicht vollen Geschäftsantheilen 954 Mk. 95 Pf., Uebertrag auf Gewinnkonto für 1898 236 Mk. 78 Pf., Summa 22,782 Mk. 85 Pf.

— **Kaufmännische Versammlung.** Gestern Abend fand im „Nonnenhof" eine Versammlung des „Vereins selbständiger Kaufleute" statt, zu welcher auch Herr Senator Schulze-Eilsborn, Vorsitzender des Centralausschusses des Verbands Deutscher Detaillistenvereine, und Herr Dr. Merbot, Sekretär der hiesigen Handelskammer, erschienen waren. Herr Abich erstattete zunächst Bericht über seine Thätigkeit während der verflossenen Monate und verbreitete sich dann über seine Ansichten wegen der vorzunehmenden ferneren Schritte, um in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Erfolge zu erreichen. Hieran knüpfte sich eine längere Diskussion, an welcher sich außer Anderen auch die oben erwähnten Herren eingehend betheiligten. Es kann mit Genugthuung festgestellt werden, daß die Versammlung einig über die einzuschlagenden Wege war. Herr Senator Schulze hielt eine längere Ansprache über seine und des Centralausschusses Arbeiten und Erfolge. In der darauf eröffneten Diskussion über den 9 Uhr-Ladenschluß wurde einstimmig beschlossen, denselben auch hier zu befürworten und durch thatkräftige Agitation von Haus zu Haus alle Geschäftsinhaber dazu zu veranlassen. In einer großen Anzahl deutscher Städte ist der 9 Uhr-Ladenschluß schon seit längerer Zeit zum Theil unter bedeutenden Konventionalstrafen obligatorisch eingeführt. Mit dem Danke des Vorsitzenden an die Herren Senator Schulze und Handelskammersekretär Dr. Merbot für ihre Mitwirkung schloß die Versammlung kurz nach 12 Uhr.

— **Schulnachrichten.** In den am 3., 4., 5. und 7., 8., 9. März d. J. abgehaltenen Prüfungen zur Erlangung des Berechtigungsscheines für den Einjährig-Freiwilligendienst bestanden wiederum sämmtliche Schüler des „Pädagogium Wiesbaden" (Direktor Dr. Lechleitner, Bierstadterstraße 4). — Bei dem gestern zu Ende geführten Abiturienten-Examen im Kgl. Gymnasium dahier bestanden von 28 Schülern 25; von letzteren waren 11 vom mündlichen Examen befreit.

— **Zur Lohnbewegung der Tüncher.** In der gestern stattgefundenen Versammlung der Vereinigung der Tünchermeister, Stukkateure und Bau-Lackirer wurde, wie wir hören, einstimmig der Beschluß gefaßt, auf dem bisherigen Standpunkt zu beharren. Dieser Vereinigung, die sich demnächst zu einer Innung erweitert, gehören nunmehr 60 Mitglieder an. Es sind von außerhalb schon eine größere Anzahl von Arbeitern zugezogen und in Arbeit getreten. Sollten im Laufe der nächsten Woche die Gehülfen nicht ihre alten Plätze auf-

---

Jugendtage" zeigte sich das Organ der Sängerin von seiner angenehmsten Seite, und der empfindungswahre Vortrag fand mit Recht allgemeinen Beifall. Die kleineren Rollen wurden sämmtlich in fleißiger musikalischer Ausarbeitung und mit darstellerisch wohlgelungenen Strichen durchgeführt, so namentlich der alte polternde Justitiär durch Herrn Schwegler und der weinselige Bürger Aibler durch Herrn Ruffeni. Herr Rudolph als Schnappauf und Herr Ebert als verspotteter Schneider Zitterbart boten wenigstens schauspielerisch sehr Annehmbares. Auch die übrigen Nebenrollen kamen zur rechten Geltung. Der eigenartig herbe Klang der Kinder-Chöre im zweiten Akt verfehlte nicht den gewünschten Eindruck. — Das Publikum schien sich für die Oper im Ganzen nur mäßig zu interessiren: der Beifall war nach dem ersten Akt angenehm lauwarm, erreichte seinen Höhepunkt nach der in ihrer Art wirkungsvollen Kinder-Scene des zweiten Aktes und erlahmte gegen den Schluß. Gerade hier dürfte aber auch das an unserer Bühne getroffene äußere Arrangement nicht ganz ohne Schuld gewesen sein. Der Herr Johannes hustend und röchelnd im Nacht-Habit daliegend, in einem wirklichen Himmelbette mit Matratze, Bettzeug und allem dazugehörigen Beiwerk —: das ist zu viel der Meiningerei; hier vermisse ich die Rücksicht gegen den Dichterkomponisten, der ausdrücklich „ein Ruhebett" und darauf Johannes „nur mit einer Wolldecke bedeckt" vorschreibt. Soll doch Johannes sogar gegen das Ende „aufspringen und vor Matthias niederfallen". Der gestrige Patient mußte das wohl bleiben lassen! Das endliche Schicksal des Werkes wird von solchen Aeußerlichkeiten nicht gerade abhängen, aber es ist doch fatal, wenn man mit einem so lazarethmäßigen Eindruck von einer neuen Oper scheiden muß. O. D.

Residenz-Theater.

Donnerstag, den 10. März. Benefiz zum 25-jährigen Bühnen-Jubiläum des Regisseurs und Komikers Hans Manuffi. Erstaufführung: „**Das grobe Hemd**". Volksstück in 4 Akten von C. Karlweiß. Regie: Hans Manuffi.

Zum 25-jährigen Bühnen-Jubiläum seines tüchtigen Regisseurs und vorzüglichen Charakterspielers Hans Manuffi brachte das „Residenz-Theater" ein Volksstück von Karlweiß zur Aufführung, einem Schriftsteller, der, nachdem er gediegene Romane aus dem ihm sehr vertrauten Wiener Leben geschrieben, sich mit Glück den Brettern zuwandte und mit diesem Stück, das ein Kapitel der sozialen Frage anschneidet, entschieden seinen besten Treffer machte. Das hat einen mehrfachen Grund, denn nicht nur bekundet Karlweiß in bühnentechnischer Hinsicht ein bemerkenswerthes Geschick, er entfaltet auch eine, wenn auch nicht sonderlich originelle, so doch kräftige Charakterzeichnung, findet echte Herzenstöne und spielt auf dem glatten Boden der sozialen Frage, auf dem schon so viele moderne Bühnendichter ins Stolpern geriethen, nicht den weltverbessernden Dilettanten. Vielmehr hat er es mit klarem Blick erkannt, daß das Unternehmerthum, wohlgemerkt, wo es nicht zum brutalen Ausbeuterthum wird, in der dermaligen Welt seine volle Berechtigung hat, und daß das von ihm durch saure Arbeit, rastlosen Fleiß und geschäftlichen Sinn erworbene Kapital durchaus ehrliches Geld ist. So hat der Fabrikant Schöllhofer sein großes Vermögen erworben; er hat sich aus kleinsten Verhältnissen heraufgebracht, hat dabei vielen Leuten Arbeit und einen guten Lohn verschafft und freut sich, stolz auf das Erworbene, als ein behaglicher Bürger der Ernte seines arbeitsamen Lebens. Max, sein Sohn hingegen, der mit des Vaters Geld „bon" gelebt hat und große Reisen machte, bringt von diesen Reisen die Idee mit, daß an dem Geld des Vaters, das, wie er meint, nur durch unberechtigte Ausnutzung der Arbeitskraft minder Glücklicher zusammengekommen, ein Makel hafte. Deshalb will er, der verwöhnte junge Mann, der bisher für einen seiner Kategorie das wirthschaftlich Richtigste that, nämlich das väterliche Geld auf anständige Weise wieder unter die Leute zu bringen, jetzt auf dieses Geld verzichten, will, was ja an sich allerdings weit ehrenvoller, mit seiner Hände Arbeit als Ingenieur sein Brod erwerben. Aber er erweist sich keineswegs als die findige und thatkräftige Natur, die sein Vater ist; es haftet ihm, dem Weltverbesserer, doch vieles an von jenen Drohnen der Gesellschaft, die selber kein Geld erwerben, sondern ererbtes Geld nur vergeuden können und oft genug — gewissermaßen durch einen Akt sozialen Selbstausgleichs — das angesammelte wieder verthun und selber oder in ihren Nachkommen wieder in die Masse hinabtauchen. Der alte Schöllhofer, ein Pfiffikus des Lebens, hilft nun seinem von unverdauter sozialpolitischer Weisheit angekränkelten Jungen selber zur praktischen Erkenntniß der Sachlage, indem er sich als durch Spekulationen ruinirt hinstellt. Max findet schnell die künstlich geschaffene Lage unerträglich. War ihm bisher das väterliche Geld im Wege, so jetzt die väterliche Armuth, während seine Schwester Franzl, welche von Fräulein Borchardt mit Anmuth und feiner Empfindung dargestellt wurde, sich philosophischer und muthiger in die neuen Verhältnisse findet, dafür aber auch belohnt wird, indem ihr der Bräutigam, der um die reiche Braut auf Anstiften seiner Mutter warb, nun auch in ihrer Armuth treu bleibt, wozu es allerdings erst einer kernfrischen Rede des prächtigen Papa Schöllhofer bedurfte. Dem unglückseligen Max aber, der an seiner Armuth schon ganz verzweifelte, wird schließlich die Genugthuung zu Theil, daß ein, wie er, verschroben denkendes, reiches Mädchen sich ihm verlobt, und als dann Schöllhofer mit dem Bekenntniß herausrückt, daß er immer noch der reiche Schöllhofer sei, da ist er, der Sohn, doppelt froh, daß er das kratzende, grobe Hemd der Armuth wieder ausziehen kann. Es herrscht darauf allerseits ein erbauliches Gaudi. So stellt sich denn das Stück als eine wohlgelungene Satire auf den unpraktischen und knochenlosen Sozialismus, auf den Talmi-Sozialismus unreifer junger Herren dar. Der Autor läßt dem wohlerworbenen Gelde sein Recht, aber sicher hat er auch gar nichts dagegen, wenn der Arbeiter auf vernunftgemäße und anständige Weise strebt, für seine Arbeit so reich als möglich entschädigt zu werden. Jeder Arbeiter ist ja seines Lohnes werth, aber die Arbeit ist eben verschieden zu bewerthen, je nach der Geschicklichkeit, den Talenten, der geistigen oder körperlichen Kraft, die sie erfordert, ergo ist auch das nicht rücksichtslos erworbene Geld eines geschäftsmännischen Genies ehrliches Geld. Das ist ungefähr der soziale Gedanke, der in dem lustigen Werk versteckt liegt, und dieser Gedanke ist gewiß nicht von der Hand zu weisen.

Das Stück sprach ungemein an und brachte es bei gut besetztem Hause zu einem durchschlagenden Erfolge. Herr Manuffi, der Jubilar, der den Schöllhofer mit großer Frische und treffender Charakteristik gab, wurde sehr gefeiert und mit Lorbeer und Blumen ordentlich bombardirt. Auch ein silberbeschlagenes Trinkhorn wanderte nebst anderen Geschenken auf die Bühne. Der Künstler dankte für die vielen Ehrungen mit bewegten Worten. Herr Schwartze spielte den von falschem Sozialismus angekränkelten Max, keineswegs die dankbarste Rolle des Stückes, in angemessener Weise. Eine hübsche Charakterleistung bot Herr Stiewe als ein büreaukratischer, unter dem Pantoffel stehender K. K. Baurath, wenn auch sein Wiener Deutsch nach Ostpreußen verwies und die stürmische Heiterkeit des Hauses im letzten Akt nicht allein seinem Spiel, sondern mehr noch seinem in Unordnung gerathenen

...hen, so wollen die Meister einen weiteren Zuzug auswärtiger Arbeiter veranlassen. Mit der Lohnkommission soll nicht verhandelt werden, jedoch sind die Meister bereit, mit ihren Gehülfen sich ins Einvernehmen zu setzen.

— **Klassen-Lotterie.** Wir machen unsere Leser nochmals darauf aufmerksam, daß die Erneuerung der Loose zur 3. Klasse der Lotterie bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 14. d. M., Abends 6 Uhr, vorgenommen sein muß.

— **Gütertrennung.** Laut notariellem Ehevertrag haben Herr Heinrich Häulein und Frau Anna Kraus, Wittwe, geb. Schmidt, hier, für ihre zukünftige Ehe unter Ausschluß jeder Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft vollständige Gütertrennung vereinbart.

— **Steckbrieflich verfolgt** werden von der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft der Hausbursche Michael Frey aus Neuhofen wegen Unterschlagung, der Papierschneider Louis Philipp Mayer, geboren am 11. April 1850 zu Darmstadt, wegen Urkundenfälschung, der Maurer Jakob Hier, geboren am 15. April 1873 zu Wiesbaden, wegen Betrugs, der Knecht Georg Stratzebas, geboren am 22. August 1877, angeblich zu Wittkirchen, wegen Körperverletzung, der Bildhauer Ludwig Fahrenberg von Wiesbaden wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs und Beleidigung und die [illegible] Marykla Drockner, geboren am 22. Dezember 1869 zu Schillgallen, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt 2c.

ⴷ **Besitzwechsel.** Herr Bauunternehmer Karl Schramm verkaufte seine beiden Villen Schöstraße 2 und 2a an Herrn Immobilienagenten P. G. Rück hier.

— **Kleine Notizen.** Vorbestellungen auf die Rang- und Quartierlisten für die preußische Armee pro 1898 Seitens der Herren Offiziere und Militärbeamten nimmt das Bezirkskommando bis zum 21. d. M. entgegen. — Im Verlag von Heinrich Gieß, Rheinstraße 27 (neben der Hauptpost), sind zwei weitere Künstlerkarten, Herrn Kammersänger Buff-Giessen in Civil und als „Georges Brown" in der „Weißen Dame" darstellend, erschienen. — Der General-Debiteur der Friedberger Geldlotterie, Herr F. de Fallois, theilt uns mit, daß die Ziehung der von Sr. Majestät dem Kaiser genehmigten Lotterie am Montag, den 14. März, und folgende Tage in Friedberg sicher stattfindet. — Herr Bahnhofsrestaurateur Fritz Bruch aus Mainz, auch in Wiesbaden als „Festrestaurateur" bekannt, hat das bekannte Dressel'sche Restaurant „Unter den Linden" in Berlin käuflich erworben.

* **Biebrich,** 10. März. Der Magistrat als Stadtausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung die Klage des Flaschenbierhändlers Herrn Adam Marquis zu Wiesbaden wegen Versagung der Genehmigung zum Betrieb einer unbeschränkten Schankwirthschaft in seinem Hause Schiersteinerstraße 4 wiederholt abgewiesen, da es dem Kläger nicht gelungen war, den Stadtausschuß zu überzeugen, daß ein Bedürfniß zur Errichtung der fraglichen Wirthschaft wirklich vorhanden ist. — In gleicher Weise wurde der Bäckermeister Herr Wilhelm Schmidt mit seiner Klage gegen die hiesige Polizeiverwaltung wegen Versagung der Genehmigung zum Ausschank von Branntwein und zur Verabreichung von Flaschenbier zum sofortigen Genuß in seiner Speisewirthschaft in dem Hause Schiersteinerstraße 2 abgewiesen. — In der weiteren Magistratssitzung wurde das Baugesuch des Herrn Gustav Groschwitz zu Wiesbaden, betreffend die Errichtung eines Landhauses auf seinem Grundstück an der Wiesbadener Allee, auf Genehmigung begutachtet. — Heute Abend brannte der Lagerraum der Kurfürstenmühle vollständig nieder. Der Brand währte vier Stunden. Die Fabrik selbst wurde nur wenig beschädigt.

✠ **Schierstein,** 11. März. In der dieser Tage stattgefundenen Generalversammlung unserer Turngemeinde ergab die Vorstandswahl folgendes Resultat: Es wurden gewählt als 1. Vorsitzender Herr Heinr. Wehnert, als 2. Vorsitzender Herr Aug. Schmidt, als 1. Turnwart Herr Chr. Back, als 2. Turnwart Herr Aug. Lohn, als 1. Schriftwart Herr Fr. Wehnert, als 2. Schriftwart Herr Heinr. Heinz, als Rechner Herr Karl Danster, als Mitgliedwart Herr Eduard Deußer, als 1. Zeugwart Herr Georg Steinheimer, als 2. Zeugwart Herr Wilh. Bill und als Bücherwart Herr Phil. Geyer. — Unser Gemeinderath beschloß, pro 1898/99 an Gemeindesteuern zu erheben: 110 pCt. der Einkommensteuer, 165 pCt. der Realsteuern und 100 pCt. der Betriebssteuern.

△ **Dotzheim,** 10. März. Das Resultat der gestrigen Gemeindeverordnetenwahl ist folgendes: In der ersten Klasse wurden gewählt: Landwirth Wilhelm Rausch, Landwirth Ph. Jonas Wintermeyer, Kohlenhändler Wilh. Wintermeyer, Wirth und Metzger Karl Wintermeyer, Tünchermeister Ph. Quint, Maurermeister Fr. Silbereisen. Die zweite Klasse wählte: Landwirth Karl Bës, Landwirth Adolf Roßel, Landwirth Karl Wilhelm Wintermeyer I, Landwirth Karl Krieger, Tünchermeister Wilhelm Klee, Schreinermeister August Roßel. Die Verordneten der dritten Klasse sind: Maurer Fr. Wilhelm Schnell, Zimmermann Joh. Karl Kraus, Tünchermeister Karl Kraus II, Maurer Phil. Höhr, Landwirth Karl Nickolay. Stichwahl findet statt zwischen Maurer Georg Bill und Landwirth Karl Wintermeyer. Die Betheiligung an der Wahl war eine verhältnißmäßig sehr geringe.

○ **Georgenborn,** 10. März. Da die Pläne zu unserer neuen Schule nun fertiggestellt sind, wird mit dem Bau bald begonnen werden. Das neue Gebäude verspricht eine Zierde unseres Dörfchens zu werden. In dem unteren Stock werden sich Lehrsaal und Turnsaal befinden. Der zweite Stock und der ausgebaute Dachstock werden zur Lehrerwohnung eingerichtet. Seiner gesunden Lage wegen wird unser Ort immer mehr von solchen Familien, die die reine, frische, stärkende Gebirgsluft genießen wollen, aufgesucht. So verlautet, daß, wie es Herr Baron v. Krauskopf und Frau v. Schöller bereits gethan, noch mehrere andere wohlhabende Familien sich hier anzubauen beabsichtigen.

(?) **Flörsheim a. M.,** 10. März. Trotz sehr rühriger Wahlagitation war die Betheiligung an den Wahlen der Gemeindevertreter im Ganzen eine geringe. Von 678 Wahlberechtigten machten 122 von ihrem Wahlrechte Gebrauch und zwar 64 aus der dritten, 40 aus der zweiten und 18 aus der ersten Steuerklasse. In der dritten Klasse wurden gewählt: Joh. Adam 2r., Joh. Flörsheimer und Kasp. Schuhmacher. Es sind dies die drei bisherigen Gemeinderathsmitglieder der dritten Klasse, für die drei anderen müssen Stichwahlen vorgenommen werden. In der zweiten Klasse wurden gewählt: Jak. Lauk 4r., Joh. Lauk 3r., K. J. Schleidt, Pet. Kraus 2r., Josef Schichtel und Ph. Mitter. In der ersten Klasse wurden gewählt: Dr. med. Börner, Phil. Schleidt, Wilhelm Dienst, Lorenz Allendorf und Max Nesmer. Stichwahl zwischen Gerh. Kohl und Ad. Messerschmitt.

* **Limburg,** 10. März. Gestern Abend ist, dem „Nass. Bote" zufolge, aus dem neuen Missionshause der Pallottiner eine neue Expedition nach Kamerun abgegangen. Dieselbe besteht aus dem Herrn Pater Schöller, aus dem Bisthum Würzburg gebürtig, und drei Laienbrüdern, von welchen einer Maurer, der andere Schreiner und der dritte Schuhmacher ist. Dieselben reisen über Hamburg und werden gegen den 23. April in Kamerun eintreffen. Herr Pater Schöller ersetzt dort den durch Krankheit zur Rückkehr nach Europa genöthigten Pater Pfändler, welcher demnächst mit Bruder Höver, einem früheren Lehrer, der im Juli 1893 von hier nach Kamerun ging, hier erwartet wird.

△ **Mainz,** 11. März. Rheinpegel: 1 m 17 cm Vormittags gegen 1 m 14 cm am gestrigen Vormittag.

* **Darmstadt,** 10. März. Heute Nachmittag wurde von einem Wagen der elektrischen Straßenbahn an der Stadtkirche der 12-jährige Sohn des Kanzleidieners Hedrich, der kurz vor dem Wagen über die Geleise laufen wollte, überfahren und getödtet.

Gerichtssaal.

-o- **Wiesbaden,** 11. März. (Strafkammer.) Vorsitzender: Herr Landgerichtsdirektor de Niem. Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft: Herr Assessor Bethke. — Der Taglöhner Christian H. von hier stahl gemeinschaftlich mit einem gewissen Rossel aus einem Neubau in der Scharnhorststraße Bleirohr. R., ein häufig bestrafter Dieb, ist deshalb bereits zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, und heute wird auch H., der entflohen war, sich dann aber der Polizei in Mainz freiwillig stellte, mit 5 Monaten Gefängniß belegt. — Ein Einbruchsdiebstahl führt zwei junge Leute aus Hochheim, den Glasmaler Heinrich M., geboren 1881 zu Koblenz, und den Maurerlehrling Josef St., geboren 1879, auf die Anklagebank. Sie glaubten beide an einen Fabrikanten in Niederlahnstein für die Anfertigung von Zeichnungen noch Forderungen zu haben (was übrigens der Fabrikant bestreitet), und verfielen, um sich bezahlt zu machen, auf den unglückseligen Gedanken, in das Büreau des Fabrikanten einzudringen und dort nach Geld zu suchen. Am 10. Februar d. J., zu sehr später Abendstunde, schritten sie zur Ausführung ihres Plans. St. schlug an dem Büreau ein Fenster ein, worauf Beide in den Raum einstiegen und, da sie in dem erbrochenen Pult Geld nicht fanden, die verschiedensten Gegenstände, die ihnen gerade in die Hände fielen, mitnahmen, u. A. eine Waage mit Gewichten, ein Dutzend Pinsel und zwei silberne Kettchen. Die Strafkammer billigte den leichtsinnigen Bürschchen mildernde Umstände zu und verurtheilte den M. zu 1 und den St. zu 3 Monaten Gefängniß. Sie befanden sich seither in Untersuchungshaft, wurden nun aber auf freien Fuß gesetzt. — Der Cigarrensortirer Oskar N. aus Ried, geboren 1849 zu Ratibor, soll sich in einem Wirthshaus in Ried der Majestätsbeleidigung in zwei Fällen schuldig gemacht haben. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, da sich in dem einen Falle nicht feststellen ließ, ob die Aeußerung gefallen, noch in welchem Zusammenhang sie gefallen ist, und in dem anderen die Ansichten über den despektirlichen Beigeschmack der Aeußerung auseinandergehen.

Letzte Nachrichten.

Depeschenbüreau Herold.

Berlin, 11. März. Dem „Berl. Tagebl." wird aus Madrid telegraphirt: Die Situation giebt nach wie vor zu Besorgnissen Anlaß. Die unabhängige Presse schenkt den optimistischen Regierungsnoten geringen Glauben und hebt die Thatsache hervor, daß Nordamerika seine Kriegsrüstungen fieberhaft betreibt, daß Mac Kinley, welcher bisher dem Chauvinismus entgegentrat, nunmehr selbst einen förmlichen Kriegsrath in Washington abhält und daß er alle Kriegskredite sofort genehmigt hat. Die öffentliche Meinung Spaniens verfolgt mit großer Unruhe den Uebertritt Mc. Kinleys in das Jingolager. Man betrachtet die Haltung des amerikanischen Parlaments als eine Gefährdung des Friedens. Die Lage ist äußerst ernst, obwohl die Stimmung in den leitenden Kreisen ruhig ist. — Der „Vorwärts" bezeichnet heute seine gestrigen Mittheilungen zur Vorgeschichte der lex Arons als einen Scherz. Er hätte nur einen Absatz aus den Karlsbader Beschlüssen abgedruckt.

Braunschweig, 11. März. Das Schwurgericht verurtheilte den Pastor Albert Heeger aus Alvesse wegen zahlreicher Unterschlagungen von Kirchengeldern im Betrage von 12,000 Mk. zu fünf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust.

Wien, 11. März. Nach einer Meldung des „N. W. Tagebl." ist die kretensische Frage ihrer Lösung nahegerückt. Zwei oder drei Mächte, wahrscheinlich Oesterreich, Rußland und England, sollen mit der Ordnung auf Kreta betraut werden und die Einsetzung des Prinzen Georg zum Gouverneur durchführen.

Paris, 11. März. Frankreich soll die russischen Forderungen, Port Arthur betreffend, unterstützen, indem es hervorhebt, Rußlands Vorherrschaft im Norden Chinas entspräche den Abmachungen der Großmächte.

London, 11. März. Im Unterhause erklärte der Chef der Admiralität, indem er den Marine-Etat einbrachte, daß die verlangte Summe für die Deckung der erforderlichen Ausgaben unbedingt nothwendig sei. Die Admiralität habe in aller Stille 283 Schiffe mit Mannschaft ausgerüstet. Das Geschwader des Mittelländischen Meeres sei jetzt sowohl zum Angriff als auch zur Vertheidigung vollständig bereit, und alle nöthigen Maßregeln seien für den Fall eines Krieges getroffen. Es sei nicht an der Zeit, den Kriegsplan zu erklären, jedoch könne er versichern, daß England im Falle eines Krieges des Sieges sicher sei. Ein Abgeordneter war der Meinung, daß die verlangte Summe nicht genüge. Der Chef der Admiralität erklärte hierauf, daß, wenn nöthig, die Zahl der Marinetruppen erhöht werden würde.

Madrid, 11. März. In Zamora fand eine Revolte wegen der hohen Getreidepreise statt, wobei drei Gendarmen und zwei Frauen schwer verwundet wurden.

Neapel, 11. März. Das Comité der hiesigen Studenten empfing die hier eingetroffenen deutschen Studenten. Der Rektor der Universität begrüßte sie im Hotel, worauf eine Besichtigung der Sehenswürdigkeiten erfolgte.

Sofia, 11. März. Der Prozeß gegen den Mörder Stambulows wurde gestern vom Appellationsgerichtshof zu Ende geführt. Der Staatsanwalt zog selber die Anklage gegen Tüfektschiew zurück, den die Geschworenen des früheren Gerichtshofes für überführt erklärt hatten. Demgemäß beschloß der Gerichtshof das frühere Urtheil zu kassiren. Tüfektschiew wurde freigesprochen. Der Droschkenkutscher Azow wurde zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt, wovon 32 Monate der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet wurden.

Volkswirthschaftliches.

Geldmarkt. Coursbericht der Frankfurter Börse vom 11. März, Mittags 12½ Uhr. Credit-Actien 307½, Disconto-Commandit 204.70, Staatsbahn-Actien 294¼, Lombarden 69¾, Gotthardbahn-Actien 147.50, Centralbahn 137.10, Nordostbahn 101.—, Unionbahn 76.10, Laurahütte-Actien 184.—, Gelsenkirchener Bergwerks-Actien —.—, Bochumer 200.50, Harpener —.—, 3-procentige Mexikaner —.—, 6-procentige Mexikaner —.—, Italiener 93.60, Dresdener Bank —.—, Darmstädter Bank —.—, Berliner Handels-Gesellschaft —.—. Deutsche Bank 206.50. Tendenz: befestigt.

Wien, 11. März. Oesterreichische Credit-Actien 362.25, Staatsbahn-Actien 340.20, Lombarden 79.70, Mark-Noten 58.75.

Geschäftliches.

Eisen-Somatose eisenhaltiges Fleisch-Eiweiss
hervorragendes Kräftigungsmittel für Bleichsüchtige.

Die Abend-Ausgabe enthält 1 Beilage und „Rechtsbuch" No. 2.

Verantwortlich für den politischen und feuilleton. Theil: W. Schulte vom Brühl; für den übrigen Theil und die Anzeigen: C. Rötherdt; Beide in Wiesbaden. Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.

[illegible] galt. Daß er die Sondervorstellung sothanen Skalpes im Eifer des Spiels nicht merkte, erhöhte die Heiterkeit bis zum Ueberlaufen. Fräulein Krause als seine Frau, Herr Bartak als sein Sohn und Fräulein Euler als sein Mündel sind auch noch mit Anerkennung zu erwähnen. Herr Schultze, der einen ehemals reichen, dann gänzlich heruntergekommenen, beleidenden und erpressenden Menschen gab, übertrieb gar zu sehr und fiel dadurch einigermaßen aus dem Ensemble heraus. Herr [illegible], der Jubilar, hatte das Stück mit vielem Geschick inscenirt. Gewiß wird „Das grobe Hemd" bei seiner prächtigen Darstellung eine sehr starke Anziehungskraft ausüben. Sch. v. D.

Moses oder Darwin?

So lautete das Thema des Vortrags, den Herr Dr. Johannes Müller-Schliersee gestern im Saale der „Loge Plato" vor einem zahlreichen und gewählten Publikum hielt, und der — wie ich gleich sagen will — auch eine Etappe auf der Rückzugslinie der rein naturalistischen Weltanschauung bezeichnet.

Die Zeichen mehren sich! — Wir haben hier in Wiesbaden in dem kurzen Zeitraum von 14 Tagen eine Reihe von Vorträgen gehört, die sich alle die Aufgabe stellten, uns in künstlerischer, religiöser oder sozialer Beziehung mit unserer modernen, auf naturwissenschaftlicher Grundlage basirenden Entwickelung zu versöhnen. Der Antheil, den das Publikum aller Kreise an diesen Erörterungen nimmt, ist der beste Beweis von dem allgemeinen Bedürfniß. Dr. Müller wendet sich, wie er selbst sagt, mit seinen Vorträgen über brennende Kulturfragen der Gegenwart an die denkenden Menschen aller Stände und Berufe, aller Parteien und Richtungen, aller Standpunkte und Lebensarten, um sie aus den Zerstreuungen und aus den centrifugalen Strömungen des modernen Lebens um die großen Probleme des menschlichen Geistes zu sammeln. Durch Anregung des inneren Lebens arbeitet er gegen die Lethargie unpersönlichen Vegetirens für Pflege und Entwickelung der Persönlichkeit. Dies Ziel sucht er dadurch zu erreichen, daß er die brennenden Fragen, die uns heute beschäftigen, auf ihre Wurzeln zurückführt und auf dem Boden von Natur und Geschichte zu lösen sucht. Nicht fertige Ueberzeugungen will er aufnöthigen, nicht für eine bestimmte Richtung agitiren, sondern über die Lage der Dinge aufklären und Richtpunkte für selbständiges Suchen und Finden aufzeigen. Ja, das Bedürfniß dazu ist gewiß vorhanden, man will nichts von Dogmen wissen, weder von religiösen noch von wissenschaftlichen, man strebt nach Versöhnung des metaphysischen Bedürfnisses mit den neuen Forschungen der Naturwissenschaft. Es regt sich allenthalben — oben und unten — man fürchtet — man hofft. Der Vortrag in Rede beschäftigte sich mit den Gegensätzen, die sich zwischen Religion und Naturwissenschaft ergeben. Dieser Kampf bedroht unsere ganze geistige Entwickelung, er gefährdet ebenso unsere allgemeinen wie unsere persönlichen Interessen und geht auf „Vernichtung" der Wissenschaft und der Religion hinaus. Dieser Zwiespalt ist der größte Feind des Vorwärtskommens. — Wenn uns die Naturwissenschaft überzeugen will, daß es keinen Gott, kein Fortleben nach dem Tode giebt, so sagt uns eine innere Stimme nur um so lauter, es giebt einen Gott, es giebt doch ein Fortleben. Ein ernstes Problem zum Nachdenken! — Es scheinen hier unversöhnliche Gegensätze zu bestehen — und doch, der Gegensatz ist nur ein Phantom — es giebt keine Gegensätze, wenn wir uns nur den Sachverhalt klar machen, um selbst entscheiden zu können. Wir müssen nur die Grenzen feststellen, regeln, uns nicht vergewaltigen lassen. Was ist, was giebt Religion? — Religion giebt keine Naturkenntnisse — sie ist ein Licht — eine neue Art Leben — eine einheitliche Weltanschauung. Was ist die Naturwissenschaft? Eine Untersuchung der Natur, der körperlichen, sie kann ihr Werden, ihre Verbindungen vergleichen, trennen, Erklärung von Vorgängen geben, sie giebt nur Kenntnisse, aber keine Anschauungen. Man kann also nicht von Darwinschen Anschauungen reden, im Gegensatz zu der biblischen. Was ist die Bibel? Keine wissenschaftliche Handlung — sie ist eine Offenbarungsurkunde. Was ist das? Kein Religionskodex, kein dogmatisches System — kein Moralkodex — darauf macht sie keinen Anspruch — die Offenbarungsgeschichte ist eine höhere Art Leben. Die Bibel giebt Kunde von der Geschichte jener Zeit, sie trägt den Charakter aller Geschichtsbücher, den Charakter der Zeit ihrer Entstehung. Wenn die heutige Naturwissenschaft über die Schöpfungsgeschichte des alten Testaments spottet und sie als Fälschung hinstellt, weil sie nicht moderne Naturkunde treibt, so vergißt sie ganz, daß ein solcher Anachronismus gerade ein Beweis ihres apokryphen Charakters wäre, denn die Schöpfungsgeschichte des alten Testaments giebt sich nicht als von rein göttlicher Inspiration eingegeben, wie z. B. die zehn Gebote. Würde in der Bibel stehen, die Erde dreht sich um die Sonne, dann könnte man auf eine Fälschung schließen. Und nehmen wir an, die Bibel ist Offenbarung. Wenn Gott den Menschen offenbar werden will, so muß er auf das Verständniß der Menschen eingehen, ihnen verständlich sein, das gehört zum Wesen der Offenbarung. Mag sie nun durch eine äußere oder innere Stimme geschehen — in der Sprache der Völker jener Zeit, früheren Vorstellungen entsprechend, muß sie geschehen — so kam sie auch in der Mosesschen Schöpfungsgeschichte zum Ausdruck. Daß die Bibel Gott als Schöpfer nennt und von einem Werden der Welt erzählt in aufsteigender Linie, ist noch immer die vollkommenste Entstehungsgeschichte der Welt für die damaligen Vorstellungen. Daß sie das Licht als Vorbedingung alles Werdens bezeichnet, widerspricht übrigens gar nicht einmal den Forschungen unserer modernen Naturwissenschaft. Der Redner kommt nun auf Darwin. Er nennt die ganze Darwinsche Theorie eine Hypothese, die früher wahrscheinlich schien, heute aber als unmöglich erkannt werden muß. Der Redner meint, die Hypothese der Entwicklung der Lebewesen setzt die Schöpfung voraus. Darwins Theorie zerfällt in zwei Theile: die Abstammungslehre und die natürliche Zuchtwahl. Seiner Abstammungstheorie, nach der sich die Thierwelt allmählich aus den einfachsten Lebegebilden durch den Kampf ums Dasein, um die Daseinsbedingungen entwickelt habe — das der niederen in die höheren Arten, Pflanzen zu Thieren, Thiere zum Menschen, begegnete der Vortragende mit der Frage: wie ist die erste Zelle entstanden, aus der sich Anorganisches in Organisches, Lebloses in Leben verwandeln konnte — aus bloßem Stoff? — Daß das nicht möglich, hat Pasteur überzeugend nachgewiesen. Es giebt keinen Uebergang vom Todten zum Lebendigen — jedes Leben setzt eine Zelle voraus. — Wenn Darwin von dem Anbilden und Vererben verschiedener Kräfte durch den Kampf ums Dasein spricht, so könnte man fragen, ob wohl die Kinder eines Mannes, der seine Muskulatur zum Zweck seiner athletischen Künste ausbildet, Athleten werden müssen. — Auf die Frage, warum die Uebergänge von einer Art zur anderen heute nicht mehr beobachtet werden, antworten die Darwinianer — die Entwicklung ist eben abgeschlossen. Das sagt kein Naturforscher, denn Entwicklung nach bestimmten Naturgesetzen muß weiter gehen, sonst müßte etwas hemmen. Die Darwinianer sagen, die Entwicklung hat sich in Jahrmillionen vollzogen — sie entzieht sich unserer Beobachtung —, das ist das Auskunftsmittel, um die offenbare Lücke der ganzen Theorie auszufüllen. — Die Teleologie kennt übrigens höchstens 30,000 Jahre für die Erdentwicklung an. Darwin hat die Forschung unter den Bann der Hypothese gestellt, die gegenwärtige Forschung sieht davon ab, sie beobachtet und untersucht, sie will aber keine Weltanschauung geben. Da hören auch die Gegensätze zwischen Religion und Natur auf — sie ergänzen sich. Die Religion verdankt der Naturwissenschaft mehr als der intellektualistischen Auffassung. Die Wahrheit im Christenthum liegt nicht in den Lehren eines Dogmas, sondern in der Person Christi. Die Naturwissenschaft dient zur Vermehrung des Wissens, um zu begreifen, sie ist nur ein Mittel für den höheren Zweck. Wie der Vortragende selbst bemerkt, will er keine fertigen Ueberzeugungen aufdrängen, sondern nur Richtpunkte für selbständiges Suchen und Finden geben. Und in diesem Sinne werden wohl alle Hörer Befriedigung gefunden haben und den drei weiteren in Aussicht gestellten Vorträgen mit gesteigertem Interesse entgegensehen, die folgendes Thema behandeln: Giebt es einen Gott? — Buddhismus und Christenthum — Wer war Jesus von Nazareth?

Als Ergänzung seiner Vorträge giebt Dr. Müller „Blätter zur Pflege persönlichen Lebens" heraus. Sie erscheinen viermal im Jahre als Manuskript unter Ausschluß der Oeffentlichkeit. Das Abonnement (3 Mk. jährlich) kann deshalb nur durch Eintrag in die bei den Vorträgen ausliegenden Listen oder direkt bei dem Herausgeber erfolgen. F. D.

S. C.

Morgen Samstag Abend: Damensaal im Nonnenhof. F 338

Kneipe in Farben.

Walhalla-Theater

ist Samstag, den 12. d. M.,
wegen grösserer Vereinsfestlichkeit
keine Vorstellung.

Die übrigen Räume des Etablissements bleiben hiervon völlig unberührt.

Oeffentliche Zimmerer-Versammlung.

Sonntag, den 13. d. M., Mittags 3 Uhr anfangend:

Oeffentl. Zimmerer-Versammlung
im Schwalbacher Hof.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung werden sämmtliche Zimmerer Wiesbadens und Umgegend dringend gebeten, pünktlich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Neue Gemüse- u. Obst-Conserven.

Erbsen, Kaiserschoten, 2-Pfd.-D. Mk. 1.40. 1-Pfd.-D. Mk. —.75.
feinste junge, „ „ 1.25. „ „ —.65.
feine junge, „ „ —.90. „ „ —.50.
mittelfeine, „ „ —.65. „ „ —.35.
mittel, „ „ —.50. „ „ —.30.
Prinzessbohnen, feine, „ „ —.70. „ „ —.40.
Wachsbohnen, o. Fasern, „ „ —.50. „ „ —.35.
Ia Schnittbohnen ohne Fasern 2-Pfd.-D. Mk. —.40, —.45 u. —.50. „ „ —.35.
Ia Stangenspargel, nach Stärke, 2-Pfd.-D. Mk. 1.25, 1.40, 1.60 u. 2. 1-Pfd.-D. Mk. —.70, —.85, 1.10.
Ia Bruchspargel, extrastark, 2-Pfd.-D. Mk. —.90, und 1.25. 1-Pfd.-D. Mk. —.50 und —.65.
1-Pfd.-Dose 35 Pf.
Ia Tomatenpurée oder ganz 2-Pfd.-D. Mk. 1.—. 1-Pfd.-D. Mk. —.55.
Ia Steinpilze 2-Pfd.-D. Mk. 1.60. 1-Pfd.-D. Mk. —.85.
Ia Champignons, 1. Wahl, 2-Pfd.-D. Mk. 1.60. 1-Pfd.-D. Mk. —.85. ½-Pfd.-D. Mk. —.45.
Ia Champignons, 2. Wahl, 2-Pfd.-D. Mk. 1.30. 1-Pfd.-D. —.70. ½-Pfd.-D. Mk. 40.
Ia Mirabellen 2-Pfd.-D. Mk. —.80. 1-Pfd.-D. Mk. —.45. 4-Pfd.-D. Mk. 1.50.
Ia Aprikosen o. Steine 2-Pfd.-D. Mk. 1.25. 1-Pfd.-D. Mk. —.70.
Ia Ananas-Erdbeeren 2-Pfd.-D. Mk. 1.60. 1-Pfd.-D. Mk. —.85.
Ia Kirschen, Weichsel o. Stein, 2-Pfd.-D. Mk. 1.20. 1-Pfd.-D. Mk. —.60.
Ia Preiselbeeren 2-Pfd.-D. Mk. 1.— 1-Pfd.-D. Mk. —.60.
Ia Reineclauden, 2-Pfd.-D. Mk. 1.—, 1-Pfd.-D. Mk. —.50.
Getrock. Delicatess-Aprikosen, ½ Frucht, 60 Pf.
„ **ital.** und **französ. Brünellen** 80 Pf.
Türk. und **Catharina-Pflaumen** 30, 35, 50 und 60 Pf.
Pflaumen, ohne Steine, 60 Pf. 3191

Wilh. Heinr. Birck,
Ecke Adelheid- und Oranienstrasse.

1893er Tischwein

von vorzüglicher **Qualität,** garantirt rein, empfiehlt per Fl. 60 Pf. ohne Gl., bei 25 Fl. 5% Rabatt

Friedr. Marburg,
Neugasse 1. 1192

Georg Otto Rus,

Uhrmacher,
Mühlgasse 4,
Inhaber des
C. Theod. Wagner'schen
Uhrengeschäfts,
gegr. 1863,
Uhrenhandlung
und 3179
Reparaturwerkstätte.

Weizenvorschußmehl I

bei 10 Pfd. à 16 Pf., sackweise à M. 30.50.

Weizenmehl 0, als Kochmehl geeignet, pro 2 Pfd. 27 Pf.
Lebensmittel-Consumgeschäft der Firma C. F. W. Schwanke, Schwalbacherstr. 49, gegenüber d. Emser- u. Platterstr. Telephon 414.

Erstes Special-Geschäft

in
ger. Thür. Wurst- u. Fleischwaaren
empfiehlt
tägl. frisch gek. Schinken und Pökelfleisch.
Faulbrunnenstraße 6.

Achtung.

Meiner treuen geehrten Kundschaft, sowie den hochgeehrten Herrschaften die Mittheilung, daß ich wegen des engen Raumes zum 1. April das Hauptgeschäft nach Spiegelgasse 1, Ecke Webergasse, verlege und werden sämmtliche Strümpfe, Socken, Arbeitswäsche, Hausschuhe, Unterjacken und Beinkleider, Röcke für das Frühjahr, Hemden, Kinderausstattungen, Schürzen, Corsetten, sowie nur prima Wolle u. Baumwolle 5% billiger abgegeben. Diese seltene Gelegenheit benutze Jedermann, da die Preise schon vorher seit Jahren bekannt billig sind. Strümpfe werden stets ohne Naht angewebt und gestrickt. 3178

Fr. **Neumann,** Ellenbogengasse 11, gegenüber dem Bazar.

Heute wird ein

junges Pferd
Ia Qualität ausgehauen.

M. Dreste,
30. Hochstätte 30.

Ia Glanz-Oelfarben 40 Pf.

empfiehlt **Carl Ziss,** Grabenstrasse 30.

Louis Pomy, Goldarbeiter,

am Kochbrunnen, Saalgasse 36,
empfiehlt sein **Lager und Werkstätte** zu **billigsten Preisen** bei prompter Bedienung. Ankauf von Gold, Silber, Juwelen, Zahngebissen. 302

Mittagstisch,

billig, können noch einige Leute theilnehmen. Oranienstr. 31, H. 1 l.

Neu eingetroffen:

Marinebl. Filz m. Rand	à —.75
Desgl. m. Schrift	„ 1.—
Desgl. 8-theilig	„ 1.25
Desgl. reine Wolle	„ 1.50
Halbflaneil mit Rand	„ —.85
Schottisch, gemustert	„ 1.25
Schottisch, gemustert, Wollstoff gefüttert	„ 1.50
Schottisch, gemustert, Noppé desgl.	„ 1.85

Carl Claes,
Bahnhofstrasse 3. 2901

Magnum bonum-Speisekartoffel

pro Centner Mk. 2.78,
Mäusekartoffel Centner Mk. 2.98,
bei 10 Centner und mehr frei Waggon Wiesbaden, frei Haus geliefert pro Centner 15 Pf. theurer.
Lebensmittel-Consumgeschäft der Firma C. F. W. Schwanke, Schwalbacherstraße 49. Telephon 414.

Saathafer,

Probsteier Nachzucht und andere Sorten, empfiehlt

Leopold Marx,
Luisenstraße 4. Telephon 602.

Ia Karlsruher Parquetboden-Wichse,
Ia franz. Stahlspäne
empfiehlt **Carl Ziss,** Grabenstraße 30.

Ein 5jähriges gutes **Zugpferd** billig zu verkaufen Hellmundstraße 1.

Gef. ein tadellos erh. **Damen-Fahrrad.** Off. mit Ang. des Preises und Fabrikmarke u. **H. M. 252** an den Tagbl.-Verlag.

Schöner Laden

nebst neuer Einrichtung für **Feinbäckerei** u. **Conditoreibetrieb** (in guter Geschäftslage), ist mit hübscher Wohnung per 1. April für 1480 Mk. pro Jahr zu vermiethen. Offerten unter **H. K. 22** postlagernd Schützenhofstraße hier zu richten.

Hellmundstr. 53 — nächst Haltestelle electr. Bahn — eine gr. Parterrew., 2 Z., 1 K., 1 Mani., 1 Keller, Closet im Abschluß für 360 Mk. pro Jahr z. 1. Apr. zu verm. Näh. bas. 2 r. 1896

Adelheidstr. 48, 3. St., bess. möbl. Zim. gl. (a. sp.) zu verm.

Verloren

am 8. cr. Nachmittags eine **goldene Herren-Uhrkette** mit **Compaß,** an der der Karabiner fehlt. Abzugeben gegen Belohnung. Wo? sagt der Tagbl.-Verlag. 31

C. D. 100.

Warum keine Antwort mehr?

A. B. 25,

welche bis zum 20. Nov. 1897 postlagernd Brief haben wollte, wird gebeten, Ihre Adresse bis zum 15. d. Mts. postlagernd Schützenhofstraße unter **L. W. No. 100** niederzulegen.

Confirmanden-Anzüge

(ausschliesslich nur solide Qualitäten) **fertig von 10—32 Mk.,**
nach Maass von 30—55 Mk.

Wilhelm Deuster, Oranienstrasse 12. 317

Dient als hoher Stuhl, sowie umgeklappt als Fahrstuhl mit grossem Spiel- u. Esstisch.

12. Ellenbogengasse 12. J. Keul, 12. Ellenbogengasse 12.

Bestassortirtes Galanterie- und Spielwaaren-Geschäft.

Kinder-Stühle mit Closet-Einrichtung 1.50, 2.70 Mk., sowie zum Hoch- und Niederstellen, mit Spiel- u. Esstisch, **praktisch bewährte, erste Fabrikate** 6.—, 7.50, 10.—, 14.— Mk. u. höher.
Sportwagen für Kinder, zweisitzig, von Mk. 6.— an, sowie alle sonstigen **praktischen** und **bequemen** Sorten in **ein-** und **zweisitzigen** Sportwagen mit Bycicleräder.
Viele Neuheiten in verstellbaren Sportwagen.
Anerkannt streng reell billigster Verkauf.
Auf allen Artikeln ist der **Kusserste** Preis mit Zahlen aufgeschrieben. 2541

Frei von allen Spesen

lösen wir bereits von heute ab alle **per 1. April** a. c. **fälligen Coupons** und **Dividendenscheine** ein.

Wiesbadener Bank

S. Bielefeld & Söhne,
Webergasse 8.

Beilage zum Wiesbadener Tagblatt.

No. 118. Abend-Ausgabe. Freitag, den 11. März. 46. Jahrgang. 1898.

Ein Beruf ist das Rückgrat des Lebens.
Friedr. Nietzsche.

(Nachdruck verboten.)

Um die Erde.

Reisebriefe von **Paul Lindenberg.**

XIX.

Bangkok im Freudentaumel. — Empfang des Königspaares im Chinesen-Viertel. — Illumination der Stadt und auf dem Menam.

Bangkok, 6. Januar.

Ganz Bangkok schwimmt in eitel Wonne und Lust! Man feiert die glückliche Rückkehr des Königs von seiner Europa-Reise, man feiert sie während voller 6 Wochen, und jeden dritten Tag findet ein größeres Fest statt. Alles feiert das freudige Ereigniß: der König, die Königin, die Königlichen Prinzen, der Regentschaftsrath (der während der Abwesenheit des Herrschers die Regierung geführt), die Edelleute, die Armee, die Flotte, die Priester, die Studenten, die einzelnen Klassen der Einwohner, die Chinesen, jene Beamte, die Europa besucht haben, und so fort. Diners und Soupers, Bälle, Kostümfeste, Ueberreichung von Adressen, feierliche Empfänge innerhalb und außerhalb des Palais, Banquets, Fackelzüge, Wettrennen, Illuminationen, Feuerwerke, Gartenfeste, Lustfahrten auf dem Menam — in wirrem Durcheinander bringt all Dies das Programm, das vom 23. Dezember bis zum 2. Februar reicht.

Und man versteht hier Feste zu feiern! Orient und Occident bieten das Glänzendste auf, um Neues, Ueberraschendes, Unerwartetes zu leisten, und oft glaubt man thatsächlich ein Märchen aus Tausend und einer Nacht zu erleben, meint man sich in einen Zauber verstrickt, denkt man von einem phantastischen Traum umfangen zu sein, der jäh zerstieben muß, und der doch unvergängliche Erinnerungen bergende Wirklichkeit ist.

Eine gütige offizielle Empfehlung von ministerieller Seite in Berlin hatte dem Schreiber dieses das Haus des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Prinzen Bidyalabh, Bruders des Königs, erschlossen, und nicht nur hatte mich der feinsinnige und arbeitsame Prinz in liebenswürdigster Weise empfangen und mir eine Reihe von Briefen an alle hiesigen Ministerien gegeben, sodaß ich nur anklopfen darf, um ein „Sesam öffne dich" zu finden, er hatte auch dafür gesorgt, daß meinem Begleiter und mir zu allen gegenwärtig stattfindenden Festlichkeiten Einladungen zugehen, und hatte ferner die Güte gehabt, mich mit dem König zusammenzuführen. So ist es mir denn vergönnt, Alles aus nächster Nähe zu beobachten und Eindrücke zu gewinnen, wie sie mein schöner Beruf, der mich schon manch' Herrliches schauen und Interessantes erleben ließ, mir noch nie hat zu Theil werden lassen.

Aber nur Einzelnes kann ja hier seine Wiedergabe finden, ach, ich gestehe es, eine Wiedergabe, die einen immer von Neuem empfinden läßt, wie unvollkommen die Sprache all den wunderbaren Farbenreichthum, der hier in so üppiger Weise entfaltet wird, zu schildern vermag! Und wo soll man beginnen, was soll man herausgreifen aus all dem Schönen und Fremdartigen, das jedes dieser Feste in sich schließt?

Zunächst denn der Empfang des Königspaares im Chinesen-Viertel. Wohlgemerkt, nicht des Königs allein, wie es bisher bei derartigen Anlässen der Fall gewesen, da der König jetzt seine erste Gemahlin an allen Ehrbezeugungen öffentlichen Antheil nehmen läßt, während ihm diese sonst nur allein gezollt wurden — bereits eine Frucht seiner europäischen Reise, diese wichtige Aenderung, wichtig darin, daß sie auch den übrigen siamesischen Frauen eine größere Gleichstellung mit den Männern erwirken und sie von ihrer Zurücksetzung befreien wird.

Das Chinesen-Viertel mit seinem Gewirr von Gassen und Gäßchen und seinen unzähligen barackenartigen Buden hatte sich an dem betreffenden Abend gewaltig herausgeputzt, und es war gewiß während der vorangegangenen Tage jahrzehntelanger Schmutz beseitigt worden. Ueberall Lampions und Lichter, überall sich über die oft nur drei bis vier Meter schmalen Straßen ziehende, aus buntem Papier gefertigte und durch Kerzen erhellte Gestalten von Vögeln, Fischen, Drachen, Schmetterlingen, Eidechsen, mit bewundernswerthem Geschick gefertigt, dann allerorten Fahnen und Banner und fast in jedem Laden nahe dem Eingang der Hausaltar aufgestellt mit Götzenfiguren, mit Holzschnitzereien und bronzenen Darstellungen in der bekannten verrückten chinesischen Manier, mit den Bildern des Königs und der Königin, von Lichtern hell beleuchtet, an den Wänden aber aufgespannt theilweise sehr kostbare seidene Vorhänge und vor diesen befindliche schöne Möbel. Hier kam zum Vorschein, was diese Zopfträger Alles in ihren dunklen Verließen aufgespeichert haben, darunter alte und seltene Stücke, deren Werth nach Tausenden von Mark beziffert werden darf.

In einer der wenigen neuen Straßen, die in dieses dumpfe Quartier Licht und Luft bringen sollen, war ein langer, von roth-weißen Stoffen überdachter Gang errichtet, dessen Säulen durch Waffen, Masken, Banner, kriegerische Figuren aus Pappe und Metall geschmückt waren und der neben vielen Hunderten von Lämpchen noch durch dieselben Papier-Figuren, deren ich schon erwähnt, erhellt war. Während seinen Anfang ein offenes Theater bildete, in welchem zur Freude der dichtgedrängten chinesischen und siamesischen „Publikümmer" ein von dröhnender Musik begleitetes Schauerstück aufgeführt wurde, fand er seinen Schluß in einem Pavillon aus rother und gelber Seide, mit brokatbezogenen Möbeln und prächtigen Blumenvasen, mit Spiegeln und Kronleuchtern, mit Waffen und silbergewirkten Segenssprüchen an den Pfosten, um die sich von oben bis unten glitzernde Drachen wanden. In diesem Zelt eine Menge Chinesen in meist hellblauen, reichgestickten Seidengewändern, theils stehend, theils auf dem Erdboden hockend und Thee trinkend, welchem Beispiele die Mehrzahl der siamesischen Offiziere folgte, die sich auf den Teppichen vor dem Pavillon niederließen, eine Cigarette nach der andern rauchend und mit Behagen den heißen Trank schlürfend.

Ein dumpfer Kanonenschuß verändert aber das Bild, er zeigt an, daß das Königspaar soeben den Palast verlassen hat; Alles springt empor, die Soldaten zu beiden Seiten des Ganges ordnen sich, die gräßliche Musik des Theaters verstummt, die blaugekleideten Chinesen strömen zum Eingang der Straße, dort wird alsbald Pferdegetrappel hörbar, roth uniformirte Garde-Reiter auf kräftigen Ponys kommen im Galopp angesprengt, und in einem zweispännigen offenen Wagen, auf dessen Bock Kutscher und Diener in Scharlach-Livréen sitzen, naht das Königspaar, der König im weißen Waffenrock, die Königin im anmuthigen siamesischen Kostüm. Die Chinesen dienern, daß ihnen die Zöpfe fliegen, kleine chinesische Buben und Mädels in reizenden Seidenkleidchen streuen aus vergoldeten Körben Blumen vor dem Königspaar her, das unter den Klängen der siamesischen Nationalhymne, freundlich grüßend, langsam den Gang entlang schreitet und auf erhöhtem Platze unter dem Baldachin Aufstellung nimmt. Ansprache der Bezopften, Erwiderung des Königs, Ueberreichung der „Adresse", die aus einer über einen Meter langen und fast ebenso breiten, mit Edelsteinen besetzten schweren Goldplatte besteht, in deren obere Seite die Huldigungsworte eingravirt sind.

Das ganze Wesen und das Auftreten des Königspaares war sehr sympathisch; ich habe den König wiederholt in Deutschland gesehen, dort in einer völlig anderen Umgebung kamen seine Figur und sein Sichgeben nicht so zur Geltung, wie hier, wo er als König erscheint, aber, das sei besonders bemerkt, als ein durchaus freundlicher und liebenswürdiger König, dem hoffährtiges und gespreiztes Benehmen nach orientalischem Muster völlig fremd sind und dessen große Natürlichkeit sofort für ihn einnimmt. — —

An diesem und den beiden folgenden Abenden war Illumination der Stadt und auf dem Menam, welch letztere ganz besonders großartig ausfiel. An beiden Ufern des breiten Stromes zogen sich Flammen-Guirlanden dahin, hier sich zu Triumphthoren, da zu Inschriften, dort zu Thürmchen und Arabesken sich verschlingend und gestaltend, all die unzähligen Schiffchen — es leben viele Tausende der Bewohner Bangkoks in sogenannten „Hausbooten" auf dem Menam — waren durch Kerzen und bunte Papier-Laternen erleuchtet, und die im Strome verankerten siamesischen Kriegsschiffe schienen in einen glühenden Schleier eingehüllt zu sein, denn lange Ketten von Lampions und elektrischen Lichtchen umwanden die Bordseiten und kletterten an den Tauen bis zu den höchsten Mastspitzen hinauf. In der Palaststadt selbst aber und in ihr wieder auf dem sich vor dem Palais ausbreitenden Gartenplatze erreichte die Illumination ihren Höhepunkt; hier wandelte man thatsächlich unter einem Netz von figurenreich verschlungenen, in allen Farben schimmernden Lampions dahin, die so geschickt angebracht waren, daß sie in der Luft zu schweben schienen, namentlich wenn sie an verschiedenen Stellen in Form von Baldachinen und Zelten aneinander gereiht waren oder sich, vom Boden in breite Kreise, die sich stetig verkürzten, pyramidenartig erhebend, in fortwährender Drehung befanden.

Mein Schnell-Backpulver

mit nebenstehender Schutzmarke

hat sich seit 15 Jahren **vorzüglich** bewährt und übertrifft **jedes** andere Fabrikat. Ein Mißlingen des Gebäcks ist ausgeschlossen. Hunderte von Anerkennungen. Back-Rezepte gratis. Ein Päckchen von 30 Gramm, **ausreichend für 1 Pfund Mehl**, kostet nur **10 Pf.** (10 Päckchen 90 Pf.), Päckchen für 3 Pfund Mehl 25 Pf. **Nur** zu haben

Drogerie Moebus, Taunusstrasse 25.

Telephon 82. 6840

Kartoffeln,

Magnum bonum, gelbe englische, Ruhm von Haiger und **blaue**, empfiehlt billig 3062

C. Kirchner, Wellritzstraße 27, Ecke Hellmundstraße.

Reine rassische Moselweine

sollen stets etwas leicht, frisch, kühlend und nur wenig Feuer, dabei ein ausserordentlich mildes und liebliches Aroma haben. Da solche auch vielfach **ärztlich** empfohlen werden, so ist es sehr wichtig, **reine**, d. h. **nicht mit andern Weinen** verstochene Mosel zu erhalten, **wofür ich bei meinen Moselweinen ausdrücklich garantire.** Als sehr beliebte Marken empfehle ich: 1778

Trabener	Fl. 50 Pf.	Josephshöfer	Mk. 1.—
Winninger	„ 60 „	Scharzberger	„ 1.20
Graacher	„ 70 „	Brauneberger	„ 1.40
Zeltinger	„ 80 „	Berncastler	„ 1.60
Piesporter	„ 90 „	Berncast. Doctor	2.—

Eskircher Mauwingert Fl. Mk. 2.20
93er Steffansberger Auslese „ „ 2.75
98er Ungsberger Auslese „ „ 3.—
Cresc. Ad. Böcking.
93er Karthäuserhofberger Auslese „ „ 3.75
Cresc. Wm. Rautenstrauch.

Wilh. Heinr. Birck,

Ecke Adelheid- u. Oranienstrasse.
Kellereien: Adelheidstrasse 41 und 46.
Moritzstrasse 32.
Telephon No. 216.

Gebrannter Kaffee

pro Pfund 88 Pf.,

egal großbohnig, doppelt belesen, ganz natürell gerüstet, durchaus reinschmeckend, vorzüglich angenehmer Haushaltungskaffee.

Andere gebrannte Kaffeesorten, feinst verlesene Qualitäten, pro Pfund: No. I 95 Pf., II Mk. 1.05, III Mk. 1.15, IV Mk. 1.25, V Mk. 1.35, VI Mk. 1.45, Qualität extra fein, das Exquisiteste was geboten, pro Pfund Mk. 1.68.

Lebensmittel- u. Weinconsumgeschäft

der Firma C. F. W. Schwanke, Wiesbaden,
Schwalbacherstraße 49, gegenüber der Platterstraße. Telephon 414.

Visitenkarten,
Gratulationskarten,
Einladungskarten,
Verlobungskarten,
überhaupt alle Drucksachen für den Privat- und Geschäftsverkehr
werden rasch, gut und zu mäßigsten Preisen angefertigt
in der Buchdruckerei von

Carl Schnegelberger & Cie.

(Inhaber Carl Schnegelberger),
26. Marktstraße 26.
Comptoir im Hofe links, Part.

809

Neu! Neu!

Weiner's Crême-Gelée.

Marmeladen 25 Pf. an, Kaisergelée 20 Pf.,
sowie für Haushalt **10 Pfund-Eimerchen** und praktische sehr beliebte **emaillirte**
Kochtöpfe, Schüsseln etc. von 2 Mk. an,
schöne **1 Pfund-Trinkgläser mit Crêmegelée,** Erdbeer-, Himbeer-, Mirabellen-, Preiselbeeren-, Orangengelée 2c.

Weiner's Gelée-Fabrik, **Marktstrasse 12,** **Laden, Hinterhaus.**

En gros. En detail.

Volle Milch

liefere zwei Mal täglich frisch. Bestellungen beliebe man 11. Nerostraße 11, Part., abzugeben.

Garnituren, einzelne **Sophas und Sessel** in Seiden-, Gobelins-, Plüsch-, Taschen- und Moquettbezügen in **großer Auswahl zu billigen Preisen.** 2699

Jean Meinecke, Möbel- u. Decorationsgeschäft,
Ecke Wellritz- u. Schwalbacherstraße.

Teppiche

von den billigsten **Holländer-** bis zu den feinsten **Smyrna-** u. ächten **Perser-Teppichen,**
abgepasst alle Grössen u. vom Stück.
Restbestände unter Preis.

Möbelstoffe von den einfachsten Fantasiestoffen bis zu den feinsten Velours- u. Seidenstoffen.

Portièren von Mk. 4,— p. Stck. bis zu den feinsten.

Läuferstoffe, Cocos, Manilla, Linoleum- und Teppichläufer.

Rouleauxstoffe in allen Breiten, sowie abgepasste Rouleaux.

Cocosmatten, alle Grössen.

Tischdecken jeder Art.

Bettvorlagen, alle Preislagen.

Divandecken, grösste Auswahl.

Gustav Schupp Nachf.

(Hugo Menke)

Wiesbaden, Taunusstr. 39.

Filiale des Teppichhauses J. C. Besthorn, Frkfrt. a. M.

2982

Amtliche Anzeigen

Morgen Samstag, von Vormittags 8 Uhr ab, wird das bei der Untersuchung minderwerthig befundene Fleisch **zweier Ochsen zu 45 Pf. und eines Schweines zu 50 Pf.** das Pfd. unter amtlicher Aufsicht der unterzeichneten Stelle auf der Freibank verkauft. An Wiederverkäufer (Fleischhändler, Metzger, Wurstbereiter und Wirthe) darf das Fleisch nicht abgegeben werden.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Für die **Heil- und Pflegeanstalt Eichberg** soll in Lieferung vergeben werden:

a. für die Zeit vom 1. April bis 30. Sept. 1898.

2000 Klgr.	Kaffee,	600 Klgr.	Zucker,
1500 „	Erbsen,	1600 „	Linsen,
800 „	Bohnen,	800 „	Gries,
1300 „	geschälte Gerste,	600 „	Gerstengrütze,
200 „	Grünkern,	1800 „	Reis,
300 „	Sago,	400 „	Eierfaden- } Nudeln,
3000 „	Borschuß,	500 „	Eierband- }
200 „	geb. Zwetschen,	1000 Liter	Mohnöl;

b. für die Zeit vom 1. April bis einschließl. 31. März 1899.

2000 Klgr.	gelbe Kernseife,	200 Klgr.	weiße Kernseife,
100 „	Stearinlichte,	3000 „	Soda,
4000 „	Schmierseife,	1000 Liter	Lampenöl, geläut.,
2000 Mtr.	Putzleinen,	600,000 Klgr.	Anzkohlen.

Lieferungsangebote mit Muster sind unter Angabe der Preise pro Kilogramm, Liter oder Meter **bis zum 20. März a. c.** einschließlich portofrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, hier einzureichen. Die Lieferungsbedingungen liegen zur Einsicht auf dem hiesigen Kassenbüreau offen, woselbst sie auch gegen 50 Pf. Schreibgebühr abschriftlich bezogen werden können. F 233

Eichberg, den 10. März 1898.

Die Direction.

Nichtamtliche Anzeigen

Kaufmännischer Verein Wiesbaden
Amtsstelle für Stellenvermittlung — Kaufmännische Fortbildungsschule

Dienstag, den 15. März, Abends 8½ Uhr, letzter Vortrag in diesem Winter-Halbjahr, im grossen Saale des

Hotel Victoria, Wilhelmstr.:

Im Lande der Mitternachtssonne

mit 200 Lichtbildern

von dem Kgl. Schwed. Lector Dr. E. Th. Walther-Lund.

Eintrittspreis zu jedem Vortrag: I. Platz für Nichtmitglieder 1 Mk., für Mitglieder 50 Pf.; II. Platz für Nichtmitglieder 60 Pf., für Mitglieder 30 Pf. F 357

Die Billets für **Nichtmitglieder** sind zu haben in der Buchhandlung von **Moritz und Münzel,** Taunusstrasse, **Feller & Gecks,** Langgasse, Ecke der Webergasse, **H. Staadt,** Bahnhofstrasse, **Franz Bossong,** Kirchgasse 45, **Ludw. Engel,** Reise- u. Auskunftsbüreau, Wilhelmstr. 42 b. Für **Mitglieder** sind solche **nur** bei dem Kassirer, Herrn **J. Hahn,** Kirchgasse 51, erhältlich. **Der Vorstand.**

Altisraelitische Cultusgemeinde

Wiesbaden.

Synagogenstühle-Verpachtung pro 1898/99.

Diejenigen Platzeinhaber, welche ihre seitherigen Plätze für das am 1. April a. c. beginnende Rechnungsjahr 1898/99 **nicht** zu behalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert dieses bis **zum 20. März 1898** dem Kassirer schriftlich mitzutheilen.

Nach Ablauf dieses Termins werden die betr. Plätze den seitherigen Inhabern zu gehabten Preisen wieder zugeschrieben und Reclamationen dieserhalb in keinem Falle berücksichtigt. F 277

Wiesbaden, den 10. März 1898.

Der Vorstand.

Wohlthätigkeits-Bazar 8. März 1898.

Allen Denjenigen, die uns durch Geschenke, Spenden und Einkäufe in so reichem Maße unterstützt, sowie Allen, welche durch ihre Mitwirkung zum Gelingen des guten Werkes beigetragen haben, sagen wir hiermit herzlichsten Dank. F 410

Das Comitee.

Feinste Matjes-Häringe.

Neue Malta-Kartoffeln. 2742

Saalgasse 2. **D. Fuchs,** Ecke Webergasse.

Photographisches Atelier

Museumstr. 1. **A. Bark,** Telephon 484.
Spezialität: Kinder-Aufnahmen.
Billige Preise.

Prima Samos-Muscatwein.

Directer Import. Eigene Abfüllung.

Pro Flasche excl. Glas 75 Pf.,

faßweise bei 50 Liter und mehr entsprechend billiger. Man vergleiche diesen garantirt reinen, aromatischen Original-Samos mit den anderweit in den Handel gebrachten, viel theuren Samos und wird staunen über Güte und Preiswürdigkeit. Einzig und allein ist diese unglaublich preiswerthe Weinlieferung nur möglich bei directem Bezuge und Abgabe an Consumenten ohne weiter vertheuernden Zwischenhandel. Einkauf wie Verkauf nur gegen Kasse, jeglicher Verlust ausgeschlossen. Andere Sorten **Südweine,** sowie **Mosel- und Rheinweine,** absolute Reinheit garantirt, ebenfalls zu **billigstem Engros-Preise,** bei 13 Flaschen und mehr incl. Privatacciso frei Haus.

Rheinwein pro Flasche von **40 Pf.** an,
Orig.- 1895er **Moselwein 48 Pf.** p. Fl.

Lebensmittel- und Wein-Consumgeschäft
der Firma C. F. W. Schwanke, Wiesbaden,
Schwalbacherstraße 49. Telephon 414.

Deutsche Rothweine

werden von Kennern vielfach noch ausländischen vorgezogen und zwar wegen ihres lieblichen Geschmackes, ihrer Milde, ihres geringen Gerbsäuregehaltes und hauptsächlich, weil sie nicht, wie vielfach ausländische, auf den Körper aufregend wirken. Dabei bilden sie ein von Aerzten gern geschätztes Mittel gegen Blutarmuth. Als besonders **reintönige, gut gepflegte** und **vorzüglich schmeckende** Sorten empfehle ich: 3192

Ingelheimer	Flasche 70 Pf.,	oder Liter im Fass.
Aßmanthaler	„ 80 „	
Abrbleichert	„ 90 „	
Oberingelheimer	„ Mk. 1.—	
Assmannshäuser	„ „ 1.20	
Assmannshäuser Domaine	„ „ 4.—	

bei 10 Fl. 5 Pf. billiger.

Wilh. Heinr. Birck,
Ecke Adelheid- und Oranienstrasse.
Kellereien: Adelheidstrasse 41 u. 46, Oranienstr. 7 (Oberrealschule), Moritzstrasse 32.

Cognac,

deutschen, ¾-Ltr.-Flasche von Mk. 1.50 an,
franz., ¾-Ltr.-Flasche von Mk. 3.— an
empfiehlt in ganz vorzüglicher Qualität 3011

J. Haub, Mühlgasse 13.

Maler- und Tüncher-Schablonen

empfehlen in grosser Auswahl

August Börig & Cie.,
Marktstrasse 6,
Farbwaaren en gros & en detail.

M. Bentz, WIESBADEN. Gegr. 1883.
Taschentücher — Hosenträger — Cravatten — Manschetten — Kragen
M. Bentz, 1103
Neugasse 2, a. d. Friedrichstr.
Filiale: Schwalbacherstr. 1, a. d. Louisenstr.

Langgasse 6, 2 St., Eing. Gemeindebad., finden noch einige Herren und Damen guten bürgerl. ifr. **Mittags- u. Abendtisch.**

Badhaus zum Rheinstein,

18. Webergasse 18.

Kochbrunnen-Bäder **eigner Quelle.**

Einzelnes Bad 60 Pf., 1 Dtzd. Karten 6.— Mark, Wäsche und Bedienung incl. 1194

Zum Baden geöffnet v. 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends.

Limburger Alpenkäse Pfund 38 Pfg.

Feinster Edamerkäse Pfund 78 Pfg.
Schweizerkäse Pfund 75 Pfg.

Lebensmittel-Consumgeschäft, Schwalbacherstr. 49.

Junge Erbsen	1-Pfd.-Dose 30 Pf.,	2-Pfd.-Dose 50 Pf.	
„ Schnittbohnen	1 „ „ 25 „	2 „ „ 35 „	
„ Brechbohnen	1 „ „ 28 „	2 „ „ 40 „	
„ Schnittspargel	1 „ „ 45 „	2 „ „ 75 „	
Metzer Mirabellen	1 „ „ 50 „	2 „ „ 80 „	

F. A. Dienstbach, Rheinstr. 37. 3094

Hühneraugen x. entfernt schmerzl. u. gefahrlos **J. Kuhl,** gepr. Heilgehülfe, Nerostraße 5. **Allseitige Anerkennungen!** 1229

Schlafzimmer-Einrichtung,

sowie sonstige Möbel wegen Räumung des Ladens sehr billig zu verkaufen Saalgasse 4/6. 2943

Federrolle,

ganz neu, ca. 35 Ctr. Tragkraft, preiswürdig zu verkaufen. Näheres Rheinstraße 44.

Gruft auf dem alten Friedhof,

mehrstellig, in bester Lage, zu verkaufen. Näh. durch 2471
Diakonissenpfarrer **Runge,** Mühringstraße 7.

Für Fabrikbetrieb

vorzüglich geeignete Gebäulichkeit, **massiv gebaut,** fünfstöckig, in jedem Stock **grosser** Arbeitssaal, alle Säle durch breite Treppen im Innern und durch Aufzug miteinander verbunden, dabei anschließend ein vierstöckiges Wohnhaus mit ca. 18 zum Theil recht großen Wohnräumen und Zubehör — prächtige Aussicht auf den Rhein — großem Hof u. großem Garten, der später zu Bauzwecken geeignet ist, Stallungen und Weinkeller für ca. 40 Stück Wein, ist für 80,000 Mk. bei 15—20,000 Mk. Anzahlung zu verkaufen. Das Besitzthum liegt in schöner Stadt am Rhein, nächster Nähe der Schiff- u. Bahnstation u. des Zollamtes. Off. unter **J. N. 333** postlagernd Wiesbaden zu richten. 2617

Laden,

schön u. groß, in **verkehrreicher** Straße, geeignet für eine Schreibmaterialienhandlung oder Kurz- und Wollwaarenhandlung, ist mit **schöner** Wohnung für 2200 Mk. jährl. Miethe per 1. April zu beziehen. Offerten unter **M. W. S. 46** postlagernd hier erbeten.

1000 Mark

werden von solventem Kaufmann gegen gute Zinsen aufzunehmen gesucht. Gefl. Autr. unter **H. P. 56** hauptpostlag.

350,000 Mk. direct vom Capitalisten, spesenfrei, auch in Theilbeträgen, auf gute 1. Hypotheken auszuleihen. Offerten sub **W. L. 241** an den Tagbl.-Verlag. 3157

Herr oder Dame gesucht (Franzosen bevorzugt), welche befähigt sind, gewandt und perfect vom Deutschen ins Französische zu übersetzen. Offerten unter **F. M. 248** an den Tagbl.-Verlag.

Für meine **Buchhandlung** suche ich einen **Lehrling** mit entsprechender Vorbildung unter günstigen Bedingungen.

Heinr. Lützenkirchen,
Bäckerstraße 3. 1884

Fox-Terrier (Hündin) Montag Abend entlaufen. Adr. auf d. Halsband. Abzug. Häfnergasse 17, 2. Vor Ank. wird gewarnt.

Entlaufen ein Fox-Terrier, auf „Nenno" hörend. Abzug. g. Bel. Schulberg 8, Part. 3142

Zahn-Atelier. Künstliche Zähne in Gold, Kautschuk, u. Platina. Ganze Gebisse. Plombiren, **Zahnziehen vollst. schmerzlos.** Garantie und billige Preise. Reparaturen sofort. 10787
Albert Wolff,
Michelsberg 2, 1, Ecke Kirchgasse.

Für die vielen wohlthuenden Beweise herzlicher Theilnahme bei dem Verluste unserer geliebten Schwester und Tante sagt im Namen der Hinterbliebenen herzlichsten Dank 3180

Bertha Cuntz,
geb. **Trägel.**

Wiesbaden, den 11. März 1898.

Familien-Nachrichten

Aus den Wiesbadener Civilstandsregistern.

Geboren. 4. März: dem Herrschaftskutscher Carl König e. T., Pauline Henriette; dem Taglöhner Eduard Regelmann e. T., Ida Adelheid Hortense. 5. März: dem Kaufmann Friedrich Küffner e. T., Wilhelmine Luise. 7. März: dem Taglöhner August Gapp e. T., Rosa. 8. März: dem Schreinergehülfen Christian Schmidt e. S., Wilhelm.

Aufgeboten. Magazinverwalter Adolf August Sennewald zu Sommerda mit Anna Dorothea Minna Kurth daselbst, vorher hier. Buchbinder Philo Friedrich Heinrich Seidenstücker zu Biebrich mit Elisabeth Pauline Ruß daselbst. Schuymann Anton Christoph Kroemer hier mit Apollonia Linde zu Eddersheim. Magazinier Adam Deißenrod zu Frankfurt a. M. mit Marie Elisabeth Vogt hier. Bildhauer Jakob Otto Schmidt hier mit Eleonore Katharine Sophie Hartmann hier. Fuhrmann Jakob Göttert hier mit Christina Kropp hier.

Verehelicht. Kellner Johannes Höscher hier mit Betty Pacholke hier. Feuerwerker vom Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiment No. 9 Otto Wiegand zu Cöln mit Marie Roth hier. Metzger Jacob Ohler hier mit Anna Klos hier. Photograph Carl Kipp hier mit Johanna Leiße hier.

Gestorben. 9. März: Constance Wilhelmine Dorothea, geb. Baronesse Ungern Sternberg, Wittwe des Kaiserlich Russischen General-Adjutanten General der Infanterie Rudolf v. Minckwitz, 67 J. 8 M. 2 T.; Arthur, S. des Herrschaftsdieners Franz Bigle, 1 M. 9 T.; Margarethe, T. des Taglöhners Johann Bickert, 1 J. 4 M. 9 T.; Johannes, S. des Taglöhners Johann Jacob Kropp, 8 M. 25 T.; Adolf, S. des städt. Vorarbeiters Jakob Belz, 1 J. 1 M. 9 T. 10. März: Agent Christian Gorb, 48 J. 11 M. 10 T.

Wäschemangeln

in nur solider Waare empfiehlt billigst **Franz Flössner,** Wellritzstr. 6. 2340

LIEBIG Company's FLEISCH-PEPTON

ist ein vorzügliches Nahrungsmittel für Blutarme und Reconvalescenten. F 297

Schwerhörige

können das Gesagte aus den Bewegungen des Mundes erkennen. Ein Hörrohr ist entbehrlich. Schwerhörigen ist es gestattet, dem Unterricht am 15. d. M. von 10—12 Uhr beizuwohnen. Nähere Auskunft ertheile ich bis zum 15. d. M.

Friedrich Müller-Walle, Frankfurt a/M., Kaiserstraße 79, 2. (F. opt. 87/3)

bestimmt sich entweder nach dem Lehrvertrag oder, falls derselbe keine diesbezüglichen Normen enthält, nach dem Ortsgebrauch oder örtlichen Verordnungen. Die Pflichten des Lehrherrn beziehen sich einmal auf die Ausbildung des Lehrlings, sodann auf die Ueberwachung des Lehrlings in sittlicher Hinsicht und auf die Fürsorge für Leben und Gesundheit desselben. Die Uebertretung der an erster und letzter Stelle genannten Pflichten kann mit Strafe geahndet werden, worin eine bedeutungsvolle Erweiterung des strafrechtlichen Gebiets zu erblicken ist. Der erste Monat gilt als Probezeit, dieselbe kann durch Vereinbarung der Parteien auf drei Monate erstreckt werden. Während der Probezeit steht beiden Parteien der Rücktritt vom Vertrag ohne Wahrung einer Kündigungsfrist frei; nach Ablauf derselben kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nur aus besonders wichtigen Gründen Seitens des Lehrherrn gekündigt werden; solche Gründe sind z. B. Untreue des Lehrlings, ausschweifender Lebenswandel, Unfähigkeit infolge von körperlicher oder geistiger Krankheit, Gefährdung der Sicherheit seiner Umgebung oder leichtsinniges Umgehen mit Feuer, wodurch Feuersgefahr entsteht. Der Lehrling, bezw. sein Vertreter kann kündigen, wenn in der Person des Lehrherrn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, wenn der Lehrherr stirbt und wenn der Lehrling zu einem anderen Beruf oder Gewerbe übergeht. Abgesehen hiervon ist das Lehrverhältniß für die Dauer der Lehrzeit unkündbar; es kann also der Lehrherr den Lehrling nicht entlassen, weil er mit seinen Leistungen nicht besonders zufrieden ist, sofern derselbe nur seine Pflicht erfüllt; die Probezeit soll dazu dienen, ihm hierüber ein Urtheil zu verschaffen, nach Ablauf derselben rechtfertigt dieser Grund die Entlassung nicht mehr. Die Kündigung, welche von dem Gesetze nicht gebilligt wird, verpflichtet den kündigenden Theil zum Schadenersatz, jedoch besteht hierüber zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling ein Unterschied, indem jenem ein Ersatzanspruch nur unter der Voraussetzung zusteht, daß der Lehrvertrag schriftlich vereinbart worden ist. Wie der Handlungsgehilfe, hat auch der Lehrling Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses bei Verlassen des Dienstes, dieselbe ist von seinem Verlangen unabhängig, und es muß das Zeugniß auch über sein Betragen und die erworbenen Kenntnisse Auskunft geben. Bezüglich der Vereinbarung einer Konkurrenzklausel mit Lehrlingen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Abschluß derartiger Abmachungen mit Handlungsgehilfen, da jedoch Konkurrenzklauseln mit Minderjährigen überhaupt nicht vereinbart werden können, so hat die ganze Frage für die Lehrlinge so gut wie keine praktische Bedeutung; großjährige Lehrlinge dürften in Deutschland nur ganz ausnahmsweise anzutreffen sein. Ein polizeilicher Zwang, um vertragsbrüchige Lehrlinge in ihre Stellung zurückzuführen, findet nicht statt, und in diesem Punkt tritt der Unterschied in der Rechtsstellung der kaufmännischen Lehrlinge von derjenigen der gewerblichen deutlich hervor. Ob der Lehrling verpflichtet ist, neben kaufmännischen auch gewerbliche und häusliche Dienste zu leisten, ist zwar in dem Gesetzbuch nicht ausdrücklich entschieden, indessen ergiebt sich aus der Gesammtheit seiner Vorschriften, daß eine regelmäßige Beschäftigung des Lehrlings mit anderen als kaufmännischen Arbeiten nicht statthaft erscheint; der Lehrherr, welcher durch die Verwendung zu solchen Arbeiten die Ausbildung des Lehrlings oder seine Gesundheit gefährdet, kann mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft werden, außerdem ist er gegebenen Falles zum Schadenersatz verpflichtet und der Lehrling bezw. sein Vertreter zur Kündigung des Lehrvertrags berechtigt. Sache der vertragschließenden Theile ist es, zu bestimmen, ob dem Lehrling eine Vergütung gewährt wird oder nicht; wenn der Vertrag keine Bestimmung darüber enthält, so entscheidet sich die Frage nach dem Ortsgebrauch. Es kann nicht bestritten werden, daß eine Honorirung mindestens der älteren Lehrlinge wünschenswerth erscheint, da die unentgeltliche Beschäftigung sehr geeignet ist, die Lehrlingszüchterei zu fördern, welche zu verhüten die Gehülfen allen Anlaß haben.

Der Grobe-Unfugs-Paragraph.

Der Vorstand des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, worin darum gebeten wird, daß dem § 360 Ziffer 11. der von der Bestrafung groben Unfugs handelt, eine zweckentsprechende, authentische Interpretation gegeben werde. Eine solche Interpretation ist in der That dringend nothwendig, denn der „Grobe-Unfugs-Paragraph" hat seine gesetzliche Unterlage heute völlig verloren und ist ganz in das Belieben der richterlichen Auslegung gestellt worden. Der Begriff des groben Unfugs ist aus dem § 180 II. 20 des Allgemeinen Landrechts genommen worden, wo es heißt: „Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen . . . . mit Strafe belegt werden."

Der Ausdruck „Unfug" findet sich zuerst in der Preußischen Verordnung vom 17. August 1835, die, in Anlehnung an das Landrecht, verfügt: „Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen Unruhe erregen, bestimmt der § 180 II. 20 des Allgemeinen Landrechts. Machen sich Andere dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auf sie Anwendung.

Der Begriff des groben Unfugs, der von hier in das preußische Strafgesetzbuch und von diesem in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden ist, kann somit kaum zweifelhaft sein, und sein wirkliches Wesen ergiebt sich ja auch am besten daraus, daß er mit dem ungebührlichen, ruhestörenden Lärm in eine Rubrik gebracht worden ist. Thatsächlich ist aber die Rechtsprechung weiter und weiter über diesen Rahmen hinausgegangen, und der Grobe-Unfugs-Paragraph hat sich nach und nach zu einer Ersatzreserve der Rechtsprechung herausgebildet, die in allen Fällen einzutreten hat, wo die bestehenden Gesetze versagen.

Ganz besonders ist die Lehre vom groben Unfug der Presse gegenüber ausgebildet worden, gegen die man den groben Unfug als handliches Rechtswerkzeug zu benutzen pflegt. Den Anfang mit dieser Erweiterung des Begriffs des groben durch die Presse verübten Unfugs hat das Reichsgericht mit seinem im 16. Bande der Entscheidungen abgedruckten Urtheil gemacht, worin es zum ersten Male den Rechtssatz aufstellte, daß auch durch die Presse grober Unfug verübt werden kann. Seit der Zeit hat die Auslegekunst ganz außerordentliche Fortschritte gemacht, sodaß heutzutage der Grobe-Unfugs-Paragraph eine subsidiäre Strafvorschrift darstellt, die überall angewendet zu werden pflegt, wo Staatsanwälte und Richter einer Erscheinung begegnen, die sie als bedenklich empfinden, die sich aber unter die bestehenden Strafgesetze nicht rubriziren läßt. Diese Anwendung des allumfassenden Paragraphen giebt zu schweren Bedenken Anlaß, denen sich auch der Richterstand selbst nicht verschließt. So führt der Rechtsanwalt beim Reichsgericht Hacke in einer Abhandlung über den groben Unfug ein Erkenntniß eines bayrischen Berufungsgerichts an, das der Auslegung dieses Paragraphen wie folgt entgegentritt:

Die weitere Auslegung läuft im Grunde genommen auf die Aufhebung der Preßfreiheit hinaus. Denn der Richter braucht nur von seinem subjektiven Standpunkt aus, den er ja in seiner besten Ueberzeugung gewonnen haben wird, in dem Inhalte der Druckschrift eine Ungehörigkeit zu finden und von dem nämlichen Standpunkt aus eine Beheiligung des Publikums anzunehmen, und das fragliche Erzeugniß ist der Strafe verfallen. Der Richter ist dann nicht mehr Richter, sondern Zensor und wird in eine Rolle gedrängt, die seiner nicht würdig ist. Zudem ist bei der herrschenden Meinung der Satz: „Nulla poena sine lege" nicht gewahrt, und der Staatsbürger kann nie wissen, worin der Richter einmal eine Ungehörigkeit findet. Der Grobe-Unfugs-Paragraph, wie ihn die herrschende Meinung handhabt, kann leicht der Todtengräber eines offenen, ehrlichen, freimüthigen Wortes werden.

In der That ist die Handhabung und Ausdehnung des Groben-Unfugs-Paragraphen völlig unhaltbar und die Festlegung und genauere Begrenzung dieses Begriffes dringend nothwendig geworden. Dies kann aber nur auf gesetzlichem Wege erfolgen, und es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag der erwähnten Petition Folge geben und die Initiative zu einer gesetzlichen Festlegung des Begriffes „Grober Unfug" ergreifen würde, dessen derzeitige Auslegung der bekannte juristische Denkers charakterisirt:

Was man nicht subsummiren kann,
Sieht man als groben Unfug an.

Verschiedenes.

Emmerich, 7. Februar. Das hiesige Schöffengericht verhandelte kürzlich eine Angelegenheit, welche für die Jägerwelt von Interesse ist. Gelegentlich einer Treibjagd revidirte der hier stationirte Gendarm die Jagdscheine. Es geschah dies während des Treibens, wobei einer der Jäger die Vorzeigung des Scheines verweigerte, weil er sich nicht während der Jagd stören lassen wollte. Er gab dem Gendarmen anheim, nach Beendigung des Treibens den Schein einzusehen. Der Beamte erstattete Anzeige auf Grund des § 11[1] des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895. Der Landrath setzte eine Subsidiärstrafe von 20 Mk. fest, worauf der Jäger, ein hiesiger Fabrikant, gerichtliche Entscheidung beantragte. Das Gericht erkannte auf Bestrafung des Beschuldigten mit 1 Mk. ev. 1 Tag Haft, da er jederzeit während der Ausübung der Jagd zur Vorzeigung des Jagdscheins verpflichtet sei, wenn auch anerkannt werden müsse, daß der Gendarm hätte Rücksicht gebrauchen müssen. Ein anderer Jagdtheilnehmer wurde von demselben Beamten zur Anzeige gebracht, da er überhaupt keinen Jagdschein bei sich führte. Er hatte einen solchen mehrere Tage vor Abhaltung der Jagd bestellt und die Gebühren entrichtet. Doch war der Schein leider vom Landrathsamt nicht eingegangen. Der Landrath setzte ebenfalls eine Geldstrafe von 20 Mk. fest. Das Schöffengericht erkannte jedoch auf eine solche von nur 3 Mk., da der Jagdschein an demselben Tage, an welchem die Jagd stattfand, ausgestellt und daher gültig gewesen sei. Er habe sich zwar noch nicht im Besitze des Jägers, sondern noch im Gewahrsam der ausstellenden Behörde bezw. der Post befunden, es könne jedoch nicht der § 12 des oberwähnten Gesetzes, sondern nur § 11[1] Platz greifen, wonach der Betroffene den Jagdschein nicht bei sich geführt habe. Der ebenfalls an der Jagd beteiligte kgl. Förster hatte übersehen, den für ihn unentgeltlich auszustellenden Jagdschein zu erneuern, was gleichfalls eine Bestrafung mit 30 Mk. zur Folge hatte, wobei in Betracht gezogen war, daß er als Forstbeamter ganz besonders zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sei. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, da der Förster sich hinter der Jägerkette bei den Treibern aufgehalten habe und deshalb als Treiber zu betrachten, infolge dessen also zur Mitführung eines Jagdscheines nicht verpflichtet und er zum Tragen der Waffe ohnehin befugt sei. Dieser Begründung vermochte sich die Amtsanwaltschaft allerdings nicht anzuschließen und legte Berufung ein, was auch in dem eben geschilderten zweiten Falle geschehen ist.

Rotationspressendruck der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.

No. 2. 1898.

Rechtsbuch des Wiesbadener Tagblatts.

Rechtsschutz der Geschäftsschilder, der Bücher- und Zeitungstitel.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin. (Nachdruck verboten.)

Vor Jahr und Tag that sich in einer Berliner Hauptstraße ein Kleiderhändler auf, der sein Geschäft „Zum Pascha" nannte. Wie es scheint, hatte dieser Mann Zulauf, denn er erhielt alsbald in nächster Nähe eine Konkurrenz mit der Bezeichnung „Zum Kleider-Pascha". Es dauerte nicht lange, und ein drittes Geschäft entstand, worüber mit großen Buchstaben zu lesen war: „Zum feinen Kleider-Pascha". Wenige Monate später konnte man in der Nähe dieser Geschäfte noch einige weitere finden mit den Inschriften „Zum Mode-Pascha" und „Zum Central-Pascha". Alle seine Vordermänner übertrumpfte aber der letzte dieser unehrlichen Konkurrenten, indem er sein Geschäft „Zum richtigen Kleider-Pascha" nannte. Vor Gericht geklagt hat meines Wissens keiner gegen den andern.

Ein anderes Beispiel: Als der „Apollinaris-Brunnen" großen Absatz fand und infolge dessen ein unehrlicher Konkurrent einen „Apollinis-Brunnen" ankündigte, ist die Klage gegen diese Nachahmung behufs Täuschung des Publikums vom Gericht zurückgewiesen worden.

Vorstehende beide Fälle entnehme ich der bekannten Sammlung typischer Fälle des unlauteren Geschäftsgebahrens von dem Syndikus der Braunschweiger Handelskammer Dr. Stegemann. Von großer Bedeutung ist die Geschäftsbezeichnung auch für Gasthöfe und Hotels. Hat z. B. in einem Orte ein Hotel „Zum Erbprinz" oder „Stadt Magdeburg" oder ein Gasthof „Zum goldenen Roß", ein Restaurant „Wilhelmshallen" sich einen gewissen Ruf erworben, so würde ein anderer Wirth, indem er diese Geschäftsbezeichnung gleichfalls annimmt, das Publikum irreführen und manche Gäste, die in das altbekannte Hotel oder Restaurant gehen wollen, an sich locken.

Bücher- und Zeitungstitel stehen zwar nicht ganz auf gleicher Stufe wie Geschäftsbilder, denn sie sind Theile eines Schriftwerks, und es kann die Frage entstehen, ob sie nicht als solche durch das Nachdrucksgesetz schon geschützt sind. Da diese Frage jedoch von der Mehrzahl der heutigen Juristen mit Recht verneint wird, ebenso wie der Schutz der Bücher- und Zeitungstitel als „Waarenzeichen" im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Waarenzeichen vom 12. Mai 1884, so bleibt für den Schutz der Bücher- und Zeitungstitel nur der Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs übrig. In dem erwähnten Buche wird hierfür folgender Fall mitgetheilt:

In Heidelberg besteht seit 1884 ein Zeitungsunternehmen, welches sich „Heidelberger Tageblatt, General-Anzeiger" nennt. Im Juli 1893 erschien an demselben Orte ein „General-Anzeiger für Heidelberg und Umgegend, Bürgerzeitung". Da das Organ des älteren Unternehmens allgemein unter dem Namen „General-Anzeiger" bekannt war, das neue konkurrirende Blatt neben der ähnlich lautenden Firma auch Format und Druckordnung des bestehenden „General-Anzeigers" nachahmte, erhob das „Heidelberger Tageblatt" Klage. Die Beklagte bestritt die Absicht unlauterer Konkurrenz, wurde indeß zur Abänderung ihres Titels und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Wenn in diesem Falle schon vor dem Erlassen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 eine Verurtheilung erfolgt ist, so muß man beachten, daß dies im Gebiete des französischen Rechts geschehen ist, welches im Großherzogthum Baden zwar nicht in seinem französischen Texte, sondern in einer fast wörtlichen Uebersetzung des code civil gilt. Ob auch im übrigen Deutschland östlich des Rheins im gleichen Sinne erkannt worden wäre, ist eine offene Frage, die man oft verneinen hört. Meines Erachtens jedoch mit Unrecht, denn wenn auch das Reichsgericht wiederholt sich dahin ausgesprochen hat, daß die Grundsätze des französischen Rechts über den unlautern Wettbewerb im gemeinen deutschen Recht ebenso wenig eine Wurzel haben, wie im allgemeinen preußischen Landrecht, so hat es damit doch keineswegs den in beiden letzteren Rechten bestehenden Rechtssatz abstreiten wollen, daß eine arglistige (dolose) Vermögensschädigung eines Andern zum Ersatz des Diesem verursachten Schadens verpflichtet. Nur den weitgehenden Schutz, welchen die französische Rechtsprechung gegen jedwede schuldvolle Schädigung eines Andern diesem gewährt, hat das Reichsgericht in seiner Allgemeinheit für den deutschen Rechten nicht entsprechend erklärt, im Widerspruch mit den vielfachen Wünschen von Handel und Industrie. In seinem Urtheil vom 20. März 1896 sagt es vom Falle einer Titelnachahmung, es müsse dahingestellt bleiben, ob ein Schutz auf dem Gebiete des Civilrechts bereits in der gegenwärtigen Gesetzgebung begründet sei.

Darüber, inwieweit Bücher- und Zeitungstitel (von Geschäftsschildern und sonstigen Geschäftsbezeichnungen gilt das Gleiche), deren Nachahmung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geschehen ist und jetzt fortgesetzt wird, geschützt sind, liegen zwei oberstrichterliche Entscheidungen vor. In dem einen Falle handelt es sich darum, daß eine Berliner Verlagsanstalt, um dem weltbekannten Werk „Brehms Thierleben", welches in einer größeren zehnbändigen und in einer kleineren dreibändigen Ausgabe erscheint, Konkurrenz zu machen, 1893 ein Buch unter dem Titel: „Der kleine Brehm" in einem starken Bande herausgab. Das Kammergericht zu Berlin nahm in seinem Urtheil vom 26. Mai 1897 an, daß die Täuschungsabsicht unter der Herrschaft des neuen Gesetzes noch fortdauere und verbot deshalb jede Anpreisung, Feilhaltung oder Veräußerung des Buches bei einer Strafe von 10 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung. In dem andern Falle handelte es sich um die doppelte Nachahmung des Titels der altberühmten Zeitschrift: „Die Modenwelt", nämlich zuerst 1889 durch „Die kleine Modenwelt" und dann obendrein noch 1892 durch „Die große Modenwelt". Hier haben zwar sämmtliche Gerichte, einschließlich des Reichsgerichts (Urtheil vom 27. Oktober 1897), angenommen, daß die Nachahmung von vornherein darauf berechnet und auch geeignet gewesen sei, Verwechselungen herbeizuführen, zugleich ist aber als gerichtskundig erklärt (im Gegensatz zum kleinen Brehm), daß mit der Zeit dem betheiligten Publikum der Unterschied der Blätter schon bekannt geworden sei. Diese Feststellung ohne Anhörung der sachverständigen Berufsgenossen, im vorliegenden Falle der Buchhändler, ist sehr befremdlich. Widerspruch fordert auch die Aeußerung des Reichsgerichts heraus, daß eine Titelnachahmung, obwohl festgestellt wird, daß sie in der Absicht geschehen sei,

das Publikum zu täuschen, trotzdem „in rechtszulässiger Weise“ erfolgt sei. Das ist ein schwerer Vorwurf gegen unsere Rechtsordnung. Nach Vieler Ueberzeugung ist er unbegründet. Der Vorwurf, der in einem so mangelhaften Schutz gegen arglistiges Gebaren liegt, trifft nicht unsere Gesetze, die ihn genau so gut gewähren wie die französischen, sondern unsere Gerichte in ihrer übergroßen Pedanterie.

Wir wollen nunmehr den Rechtszustand nach Maßgabe des neuen Gesetzes ins Auge fassen, dessen § 8 bestimmt:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.“

Es ist zu beachten, daß nur besondere Bezeichnungen eines Erwerbsgeschäfts 2c. geschützt werden. Es steht also die Annahme allgemein üblicher Bezeichnungen frei, wie: Kaufhaus, Bierhaus, Stehbierhalle, Verlagsanstalt, ebenso allgemein üblicher Abbildungen, z. B. von Uhren für einen Uhrmacher, von Bretzeln für einen Bäcker. Das Geschäftsschild muß vielmehr neu und originell sein. Bei Zweifeln ist immer Rücksicht zu nehmen auf den Zweck, Verwechselungen vorzubeugen. Danach wird man z. B. den Gebrauch des Wortes Bodega Seitens einer zweiten Wirthschaft in einer kleinen Stadt für unzulässig erachten können, während man in einer großen Stadt eine gleiche Entscheidung nur treffen wird, wenn das zweite Geschäft in der Nähe des ersten errichtet wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Nachahmung des Wortes Kleiderpascha oder Kleiderparadies zu beurtheilen.

Zum Schluß seien aus der französischen Rechtsprechung, in welcher der gleiche Grundsatz schon lange anerkannt ist, einige Beispiele mitgetheilt, in denen ein Schutz gegen Annahme der gleichen Geschäftsbezeichnung gewährt ist. Als unlauterer Wettbewerb ist dort angesehen die Bezeichnung als: „Deutsche Buchhandlung“ Seitens eines benachbarten Buchhändlers, desgleichen „Katholische Buchhandlung“, zumal da der neue Buchhändler sich in derselben Straße niederließ, wo der alte sich befand. Geschützt sind die Geschäftsbezeichnungen: Konzert des Wintergartens, Englische Schänke, Amerikanische Agentur. Ueberhaupt ist der Grundsatz ausgesprochen, daß bei Eigenschaftswörtern, welche an sich eine Nation bezeichnen, dann, wenn sie nicht dazu dienen, die Nationalität eines Unternehmens anzugeben, sondern lediglich letzteres von Unternehmen gleicher Art unterscheiden sollen, die Bezeichnung geschützt ist, z. B. Schweizer Garten für einen beliebigen Restaurationsgarten. Geschützt sind: Aluminiumhaus, ferner: Künstlerstammhaus für ein Spezialitätentheater, Schuhlager des high life. Die Anwendung auf ähnliche in Deutschland übliche Geschäftsbezeichnungen, seien es Fabriken, Kaufläden, Wirthshäuser, Kunstinstitute oder was sonst, wird an diesen Beispielen einigen Anhalt finden.

(Nachdruck verboten.)

Die Verbesserung der Civilprozeßordnung.

Die Civilprozeßordnung gehört zu denjenigen wenigen Gesetzen des Deutschen Reichs, von denen man sagen kann, daß sie mit einer bis in alle Einzelheiten sehr gründlich durchdachten sachlichen Regelung des Gegenstandes auch eine einfache und klare Sprache verbinden. Sie hatte eben vor vielen anderen Reichsgesetzen den großen Vorzug voraus, vortreffliche Vorarbeiten zur Grundlage nehmen zu können. Am 1. October 1879 in Kraft getreten, haben sich in der bald zwanzigjährigen Geltungsdauer dennoch zahlreiche Uebelstände bemerkbar gemacht deren Beseitigung in Angriff genommen werden muß, sobald Regierung und Reichstag ihre nächste große Aufgabe, die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs durch Erlaß der erforderlichen Ergänzungsgesetze, erledigt haben. Das bürgerliche Gesetzbuch erfordert in vielen Beziehungen eine Rücksichtnahme der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens auf seinen Inhalt. Insoweit muß die Civilprozeßordnung zum 1. Januar 1900 geändert sein. Eine umfassende Revision wird jetzt nicht beabsichtigt, sondern die vorgeschlagenen Abänderungen beschränken sich vorwiegend auf die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Gesetzbuch. Daneben sind gleichzeitig einige besonders wichtige Punkte geregelt, wobei das Ziel war: die Fristen abzukürzen, die formalen Anforderungen zu mildern und die Rechtsmittel zu beschränken. Ist letzteres Ziel fast einstimmig getadelt, so verdienen die beiden ersten Gesichtspunkte entschiedene Anerkennung.

Für die wichtigsten Verbesserungen des Entwurfs halte ich die Einführung des Vortermins im landgerichtlichen Verfahren und die Beschränkung der Zwangsvollstreckung.

Der Vortermin bezweckt eine beschleunigte Erledigung der einfachen vor das Landgericht gehörigen Streitsachen, also Sachen, deren Werth 300 Mk. übersteigt. Während in den vor die Amtsgerichte gehörigen Prozessen zwischen der Zustellung der Klage an den Beklagten und dem ersten gerichtlichen Termin nur eine Frist von drei Tagen nöthig ist, wenn der Beklagte in dem Bezirk des Gerichts wohnt, sonst eine Frist von einer Woche, muß diese Frist, die sogenannte Einlassungsfrist, bei landgerichtlichen Prozessen mindestens einen Monat betragen. Ist diese Frist nicht innegehalten, so kann dem Beklagten, der in diesem Termin nicht erschienen ist, nichts geschehen. Um dies zu vermeiden, setzen die Gerichte den Termin auf sechs bis sieben Wochen hinaus an. Rechnet man nun dazu, daß auf die Anfertigung und Abschrift der Klage beim Rechtsanwalt schon 8 bis 14 Tage vergangen sind, so wird ein Kläger von dem Tage an, an welchem er einen Anwalt zur Klage-Erhebung bevollmächtigt hat, in der Regel erst nach 2 bis 2½ Monaten den ersten Termin vor dem Landgericht haben. Diese weite Hinausschiebung ist in denjenigen zahlreichen Fällen vollständig zwecklos, in denen der Beklagte gar nicht bestreiten kann und will, daß er den geforderten Betrag schuldet, sondern nicht zahlt, weil er im Zahlen überhaupt säumig ist oder eine Beschaffung des Geldes ihm Schwierigkeiten macht. Infolge der langen Einlassungsfrist, die für ihn unnöthig ist, weil er sich nicht einlassen will, gewinnt er bis zur Einleitung der Zwangsvollstreckung eine Frist von nahezu drei Monaten, die völlig unmotivirt ist.

Die Gerichte können zwar jetzt schon die Einlassungsfrist abkürzen, aber sie verlangen dann Vorliegen besonderer Gründe. Nach der Vorlage soll auf Verlangen des Klägers, oder wenn es der Vorsitzende für angemessen findet, ein Vortermin mit nur zweiwöchiger Einlassungsfrist stattfinden. In demselben kann der Beklagte ohne Anwalt erscheinen, er kann sich mit dem Kläger vergleichen, den Anspruch anerkennen, auch der Kläger kann verzichten und die Klage zurücknehmen; der Kläger muß einen Anwalt haben. Der Zweck der Vortermins ließe sich sicher noch vollkommener erreichen, wenn die Frist auf eine Woche verkürzt würde, wie es schon jetzt in Hamburg ganz allgemein auf Antrag ohne besondere Begründung geschieht. Ferner stimme ich Herrn Amtsgerichtsrath Jastrow in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ bei, daß der Vortermin nicht nur auf Antrag, sondern ausnahmslos bei allen vermögensrechtlichen Klagen und nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Amtsrichter, der den Parteien näher steht, stattfinden sollte. Wozu soll in diesem Termin, in dem in der Regel nur ein Versäumnißurtheil erlassen werden oder ein Vergleich, betr. Zahlung der Schuld in Raten oder dergleichen zu Stande kommen wird, ein Kollegium von drei Richtern sitzen? Auch der Anwaltszwang für den Kläger wird für den Vortermin entbehrlich sein; der Kläger wird von der Zuziehung eines Anwalts dann gern Abstand nehmen, wenn es zweifelhaft ist, ob er in der Zwangsvollstreckung vom Beklagten überhaupt etwas erhält.

Baares Geld, das jetzt immer gepfändet werden kann, jedoch nicht vollständig bei Beamten und Offizieren, soll insweit nicht mehr gepfändet werden dürfen, als es der Schuldner gebraucht, um die für zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel für sich und seine Familie, sowie Futter und Stroh für eine Kuh oder zwei Schafe anzuschaffen. So wohlthätig diese Neuerung sein wird, so hat sie auch das Unangenehme für den vermögenslosen Mann zur Folge, daß sie seine Kreditfähigkeit verringern wird. Der Verkäufer wird zu seiner Sicherung genöthigt sein, dann, wenn der Kaufpreis nicht sofort baar gezahlt wird, sich das Eigenthumsrecht an der Sache bis zu deren vollständiger Bezahlung vorzubehalten. Hat der Schuldner regelmäßige Einkünfte durch seine Arbeit, ist er also auf sein baares Geld nicht angewiesen, so unterliegt es der Pfändung.

Dem Gläubiger zu Hülfe kommt die Vorschrift, daß das Gericht über alle Personen, welche in den letzten fünf Jahren den Offenbarungseid geleistet haben, ein Verzeichniß führen soll, dessen Einsicht Jedem gestattet ist. Das erscheint nur angemessen gegenüber den sonstigen Erschwerungen der Zwangsvollstreckung.

Von den übrigen Verbesserungen sei hervorgehoben die Vorschrift, daß die in einem Prozeß obsiegende Partei auch eine Vergütung für ihr Versäumniß wegen der Reisen zu den Terminen verlangen kann, nicht nur wie bisher die Transportkosten. Gegenwärtig liegt die Sache bei amtsgerichtlichen Klagen oft so, daß der Kläger durch die Mühen, die ihm der Prozeß mit seinen vielen Terminen macht, die Forderung geradezu doppelt verdienen muß. — Nützlich erscheint es mir auch — im Gegensatz zu Professor Wach und Jastrow —, daß die Amtsgerichte die vor ihnen abgelegten Geständnisse zu Protokoll nehmen müssen. Es wird hierdurch verhindert, daß eine Partei in den folgenden Terminen ihre früheren Geständnisse ableugnet, was besonders dann von Werth ist, wenn die Richter gewechselt haben. Die Beweglichkeit des Prozesses leidet allerdings, aber es wird eine richtigere Entscheidung verbürgt.

Nur eine halbe Maßregel ist die Zulassung der Möglichkeit, auch einen nicht rechtsfähigen Verein als solchen zu verklagen und Vollstreckung in das Vereinsvermögen zu verlangen. Gegenwärtig muß

man die einzelnen Mitglieder verklagen. Umgekehrt wird aber den nicht rechtsfähigen Vereinen — das werden die politischen und religiösen Vereine sein — das Recht versagt, ihrerseits zu klagen. Es wird also ein Mittel gegeben zu ihrer civilrechtlichen Verfolgung, nicht aber zum civilrechtlichen Schutz ihres Bestands. Das ist unannehmbar, sagt Professor Wach in der oben erwähnten Zeitung. -a.

(Nachdruck verboten.)

Rechte und Pflichten der Post.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin.

Unzählige Verträge auf Versendung von Briefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe werden tagtäglich mit der Reichspost abgeschlossen, zahllose Anweisungen zur Auszahlung von Geld, sowie zur Präsentirung von Quittungen, von Wechseln oder anderen Schuldscheinen, sowie zu deren Einkassirung werden der Post ertheilt. Im Vergleich zu der kolossalen Anzahl der zu befördernden Gegenstände und zu besorgenden Geschäfte kommt es verhältnißmäßig nur selten zu Beschwerden oder gar zu gerichtlichen Klagen, — ein Beweis, daß der kolossale Apparat im Ganzen gut funktionirt. Wenn einmal ein Prozeß gegen die Post geführt wird, so handelt es sich oft um Auflehnung des natürlichen Rechtsgefühls gegen die gesetzlich besonders begünstigte Stellung der Post. So verhielt es sich in dem unlängst mitgetheilten Fall, wo ein eingeschriebener Brief zwar mit der darin befindlichen Mittheilung angekommen war, jedoch ohne das bewiesenermaßen hineingelegte Geld. Die Postverwaltung lehnte den Schadenersatz ab, weil sie nur bei Briefen mit Werthangabe „für den Verlust und die Beschädigung“ haftet, bei eingeschriebenen Briefen jedoch nur für den Verlust. Was noch seltsamer berührte als der Standpunkt der Post, ist, daß auch die Gerichte ihr recht gaben. Es heißt in dem betreffenden Urtheil: „Der dem Absender wichtigste Inhalt war zweifellos das Geld; immerhin war das aber nicht der ganze Inhalt, das mit einer Notiz beschriebene innere Couvert gehört jedoch auch dazu. Die Notiz enthielt eine Nachricht und damit einen Theil des Inhalts. Dieser Theil der Sendung ist angekommen. Man kann also nicht davon sprechen, daß die Sendung nicht ihr Ziel erreicht hat. (?) Vielmehr hat die Sendung nur erheblichen Schaden erlitten, ist also beschädigt.“ Für bloße Beschädigungen eingeschriebener Sendungen hat die Post jedoch, wie gesagt, keinen Ersatz zu gewähren.

Vorerdings steht auf der Tagesordnung der Umfang des ausschließlichen Rechts der Post zur Beförderung von Briefen und Zeitungen, der sogenannte Postzwang oder das Postregal.

Infolge des Reichspostgesetzes beschränkt sich der Postzwang auf verschlossene Briefe und auf politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Die Beförderung aller anderen Gegenstände, d. h. offene Briefe, Karten, Drucksachen, Waarenproben, sieht Privat-Unternehmungen völlig frei. Der Begriff der verschlossenen Briefe ist allerdings streng ausgelegt, so ist z. B. oberstrichterlich ein Frachtbrief, welcher an einer Stelle mit einer Oblate verklebt war, um eine dort niedergeschriebene Mittheilung an den Empfänger des Guts nicht Jedermann lesen zu lassen, als ein verschlossener Brief erachtet und dessen Beförderung Seitens des Frachtführers deßhalb. Offene Briefe, welche in verriegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, werden ebenso wie verschlossene Briefe angesehen. Privatpersonen ist die Beförderung ihrer Briefe lediglich durch expresse Boten oder Fuhren gestattet, wobei bestimmt ist, daß ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und auch anderen keine postpflichtigen Sachen mitbringen darf. — Betreffs der Zeitungen hat die Post das ausschließliche Beförderungsrecht nicht nur in Betreff der Abonnenten, sondern für alle Empfänger.

Dies Vorrecht hat aber eine örtliche Begrenzung, es besteht nämlich nur, wenn Briefe und Zeitungen von einem Ort nach einem anderen Ort befördert werden sollen. Für Zeitungen ist selbst dies nicht einmal durchgeführt, da dieselben innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts von Jedermann, insbesondere also von den Zeitungsspediteuren, bestellt werden dürfen. Infolge einer Entscheidung des Reichsgerichts werden die zwei Meilen nicht von den Mittelpunkten der beiden betheiligten Orte bemessen, sondern von dem äußersten Ende des Ursprungsorts bis zu dem Anfangspunkt des Bestimmungsorts.

Diesem ausschließlichen Beförderungsrecht der Post steht ihre Beförderungspflicht gegenüber, wenn die Sendung den reglementsmäßigen Vorschriften entspricht. Mit Einwurf eines Briefes in den Briefkasten entsteht die Verpflichtung der Post zur Beförderung.

Die Rechte des Absenders gegenüber der Post wegen Verlustes und Beschädigung der eingelieferten Gegenstände sind sehr verschieden. Für Verlust, Beschädigung und verzögerte Bestellung gewöhnlicher Briefe leistet die Post keinen Schadenersatz, nur für Briefe mit Werthangabe und für eingeschriebene Briefe haftet sie, aber auch hier verschieden, wie wir oben bei Mittheilung eines Rechtsstreits schon sahen. Geht ein Brief mit Werthangabe verloren, oder wird er beschädigt, so kann der Absender den angegebenen Werthbetrag von der Post ersetzt verlangen, ohne daß er zu beweisen braucht, daß Geld oder Werthsachen, welche den angegebenen Werth auch wirklich hatten, sich in dem Briefe befunden haben. Die Post muß, wenn sie dem Absender weniger als den angegebenen Werth auszahlen will, beweisen, daß zu hoch deklarirt sei. Ist in betrügerischer Absicht zu hoch deklarirt worden, so verfällt der Absender nicht nur der Betrugsstrafe, sondern verliert auch jeglichen Anspruch auf Schadenersatz. Ist der Brief nur eingeschrieben, so erhält der Absender im Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung eine Entschädigung von 42 Mk.

Anders verhält es sich mit Packeten. Für deren Verlust und Beschädigung haftet die Post, auch wenn sie ohne Werthangabe aufgegeben sind, allerdings nur in beschränkter Höhe. Im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung eines Packets hat nämlich der Absender den erlittenen Schaden nachzuweisen, erhält aber keinesfalls mehr als 3 Mk. für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Packeten im Gewicht von einem Pfund gleichgestellt, ebenso werden überschießende Pfundtheile, wenn auch nur wenige Gramm, stets für ein volles Pfund gerechnet. Für eingeschriebene Packete wird ebenso wie für eingeschriebene Briefe eine feste Vergütung von 42 Mk. gezahlt. Bei Packeten mit Werthangabe ist ebenso wie bei Briefen mit Werthangabe für die Post diese Werthangabe bindend, wenn sie nicht beweisen kann, daß der „angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache“ übersteigt.

Zu Gunsten der Post stellt nun § 7 des Gesetzes folgende Vermuthung auf: „Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.“ Diese Vermuthung ist nun aber keine unumstößliche, das hat das vormalige Reichs-Oberhandelsgericht erkannt, allerdings unter Widerspruch der Reichspostverwaltung. Trotz der „ohne Erinnerung“ geschehenen Annahme kann ich daher nach richtiger Ansicht den Beweis führen, daß die Sendung schon bei der Aushändigung verletzt gewesen sei, sowie auch ferner den Beweis, daß der Brief oder das Packet während des Transports einen Gewichtsverlust erlitten habe.

Sehr günstig ist durch das Gesetz die Postverwaltung gestellt gegenüber solchen Personen, welche die an sie eingehenden Postsendungen selbst abholen oder abholen lassen. Die Postverwaltung ist dann für die richtige Bestellung nicht verantwortlich. Dafür, daß ein Brief von dem Briefträger an den Adressaten oder anstatt dessen einer zu dessen Haushalt gehörigen Person oder dergleichen nach Maßgabe der Postordnung bestellt wird, ist die Post sonst verantwortlich. Läßt Jemand aber seine Briefe abholen, so kann die Postanstalt die Briefe Jedem verabfolgen, der sich meldet, „sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist“. Dasselbe pflegt in der Art zu geschehen, daß die Briefe nur ausgehändigt werden an Jemanden, der eine sogen. Postkarte überbringt, zu der der Schalterbeamte einen zweiten Schlüssel hat. Ohne eine solche Abmachung ist das Abholenlassen von Postsendungen sehr gefährlich. Bei Postanweisungen zeigt sich dies naturgemäß am leichtesten. Die Post ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa beigefügten Siegels unter dem unterschriebenen Postanweisungsformular zu untersuchen; ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung der unterschriebenen Postanweisung oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung der Begleitadresse die Aushändigung der Sendungen verlangt. Professor Dernburg bezeichnet dies mit Recht als eine große Härte, denn das Abholenlassen von Postsendungen sei für viele Personen eine geschäftliche Nothwendigkeit, und man dürfte dieserhalb die Adressaten nicht so ungünstig stellen.

Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an die Postverwaltung ist an einen kurzen Zeitraum gebunden, nämlich an sechs Monate vom Tage der Einlieferung der Sendung an. Die Verjährung wird unterbrochen nicht durch Zustellung der Klage an die Post, sondern auch schon durch Einbringung einer Reklamation bei der zuständigen Oberpostdirektion. Für die Feststellung des Thatbestandes kommt der Post die Vorschrift zu Hülfe, daß das, was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienstzettel angezeigt, so lange für wahr und richtig anzunehmen ist, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird. Diese Vorschrift ist jedenfalls dann bedenklich, wenn der Postbote nicht als unverdächtiger Zeuge anzusehen ist, weil er wegen Verletzung seiner Dienstinstruktion möglicher Weise eine Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben wird.

Kaufmännische Lehrlinge.

Von Mercator.

Mit dem 1. Januar sind die Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs über die kaufmännischen Lehrlinge in Kraft getreten, welche sich von den bisher hierüber geltenden nach verschiedenen Richtungen in bedeutsamer Weise unterscheiden; wenn auch eine vollständige Kodifikation des Lehrlingsrechts in den bezüglichen Bestimmungen nicht enthalten ist, so ist doch die Regelung der Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bestehen und entstehen, eine weit eingehendere geworden, und erscheint es dieserhalb für die Kaufleute, welche in ihrem Gewerbebetriebe Lehrlinge beschäftigen, angezeigt, sich mit dem neuen Recht vertraut zu machen. Was unter dem Lehrling zu verstehen ist, wird in dem Gesetzbuch nicht gesagt, eine Definition des Begriffs war auch nicht geboten, da dessen Inhalt sich von selbst ergiebt und außerdem durch eine jahrhundertlange Uebung feststeht. Der Lehrling will lernen, seine Thätigkeit in dem Geschäfte des Prinzipals ist hierauf gerichtet und unterscheidet sich hierdurch von der des Gehülfen. Wie lange die Lehrzeit dauert,